



Vorwort

Die reformierte Kirchgemeinde Uetikon am See bewahrt in ihrem Archiv eine stattliche Anzahl von Gerichtsurteilen des 18. Jahrhunderts auf. Die Protokolle handeln von Verleumdungen, unmoralischem Verhalten, Sachbeschädigungen, Diebstahl, Schlägereien, Totschlag und vor allem von Betrügereien im Handel und Verkauf von Seiden- und Baumwollprodukten, die in der Heimindustrie hergestellt wurden. Die Protokolle erlauben einen Einblick in die Bevölkerungsstruktur, die Nöte der Menschen, aber auch in den damaligen Zeitgeist. Die weltliche Obrigkeit verhängte neben Gefängnisstrafen hohe Bussen, und die Geständnisse wurden oft unter Anwendung von Gewalt erzwungen. Die kirchliche Obrigkeit – Pfarrer und Stillstand – hatten den Auftrag, die verurteilten Gemeindeglieder auf den Pfad der Tugend zu bringen und sie dabei zu begleiten.

Die vorliegende Broschüre bildet einige ausgewählte Protokolle als Faksimile ab. Die dazugehörenden Transkriptionen weisen denselben Zeilenumbruch auf, um einen einfachen Vergleich zu ermöglichen. Alle übrigen Dokumente werden nur als Transkriptionen wiedergegeben, und zum Teil mit Hintergrundinformationen ergänzt.

Armin Pfenninger

Dank

Frau Christa Gamper und Frau Silvia Engi danke ich ganz herzlich. Sie haben die Protokolle aus dem Archiv der reformierten Kirchgemeinde Uetikon für die Auswertung der Gerichtsurteile zur Verfügung gestellt.

Impressum

Recherche und Texte	<i>Armin Pfenninger</i>
Bilder	<i>Kurt Mühlemann</i>
Gestaltung Broschüre und Druck	<i>Feldner Druck AG</i>
Auflage	<i>250 Exemplare</i>
Datum	<i>Juli 2023</i>

Uetikon im 18. Jahrhundert

Uetikon war seit 1550 Teil der Landvogtei Wädenswil, die ihrerseits zum Stadtstaat Zürich gehörte [1]. Sachliche Zuständigkeiten waren nicht klar geregelt, von einer Gewaltentrennung im modernen Sinne konnte keine Rede sein. Der jeweilige Landvogt musste der Zürcher Obrigkeit versprechen, Zinsen, Steuern, Zölle, Bussen und andere Abgaben einzuziehen und redlich zu verbuchen. Ebenfalls wurde er verpflichtet, ein gerechter Richter zu sein.

Der Landvogt von Wädenswil ernannte u.a. den Weibel von Uetikon und bestätigte die Wahl des kirchlichen Stillstands. Er war der Zürcherischen Obrigkeit Rechenschaft schuldig, und war dadurch nicht so frei und selbstherrlich, wie oft vermutet wurde. Der Pfarrer unterstützte den Landvogt in der Durchsetzung und Kontrolle seiner Beschlüsse.

In der Zeit von 1755–1798, aus der die erhaltenen Gerichtsprotokolle stammen, waren folgende Landvögte für Uetikon zuständig:

Zeitraum	Name des Landvogts
1753–1760	Hans Ulrich Blarer von Wartensee
1759–1765	Hans Conrad Orell-Wyss
1765–1771	Johann Caspar Huber
1771–1777	David Ott
1777–1783	Johann Conrad Escher vom Luchs
1783–1789	Hans Kaspar Orell-Usteri
1789–1798	David Orell-Escher vom Glas (Bruder von Hans Kaspar Escher)

Die Landvögte wurden in der Regel für sechs Jahre gewählt und danach von ihrem Nachfolger abgelöst.

Die Dorfbewohner durften einen Dreivorschlag für den Weibel machen, aus denen der Landvogt einen auswählte. Der Weibel musste die Erlasse des Landvogts in der Gemeinde verkünden und Vergehen der Bevölkerung anzeigen. Für Uetikon sind folgende Namen und Amtsjahre für den Weibel bekannt. Die Jahreszahlen überlappen sich, da ein Weibel jeweils für ein Jahr im Dienst war und dann abgelöst wurde. Er durfte aber im Folgejahr die Aufgaben wieder übernehmen.

Zeitraum	Name des Weibels
1747–1759	Hans Jakob Schnorf
1758–1786	Hans Heinrich Steiger
1764–1779	Conrad Schmid
1767–1774	Heinrich Rychling

Die Namen und Dienstjahre der Weibel sind allerdings nicht lückenlos erhalten geblieben, für die letzten Jahre des 18. Jahrhunderts fehlen die Angaben. Auf den Gerichtsprotokollen ist der Name des Weibels in der Regel nicht angegeben, dieses Wissen wurde offenbar vorausgesetzt.

Im Jahr 1772 wies Uetikon 907 Einwohner auf, 1787 waren es 1070 [2]. Gezählt wurden alle Volljährigen, das heisst über 14 Jahre alten Gemeindeglieder. Die meisten Einwohner waren Landbesitzer und Bürger von Uetikon. Dennoch machte 1790 der Anteil der Fremden an der Gesamtbevölkerung etwa 12 Prozent aus, ein für diese Zeit beträchtlicher Anteil. Die Zugewanderten, sogenannte Hintersässen, kamen in der Regel aus den umliegenden Gemeinden, zumindest aber aus dem heutigen Kantonsgebiet. Sie hatten sich beim Landvogt oder beim Pfarrer anzumelden und eine jährliche Gebühr zu entrichten. Die Zuwanderung stand in einem direkten Zusammenhang mit der

Heimindustrie, welche seit der Mitte des 18. Jahrhunderts zunehmend an Bedeutung gewann. Das widerspiegelt sich auch in den Gerichtsprotokollen. Immer wieder kam es zu Unregelmässigkeiten beim Handel mit Seiden- oder Baumwollprodukten. Aus den Dokumenten geht jeweils auch hervor, ob es sich bei den Täterinnen und Tätern um eingesessene Uetiker oder um Zugezogene handelt.

Mit der Gründung der Kirchgemeinde erhielt Uetikon ab 1682 eine eigene Kirchenbehörde, den Stillstand, Vorläufer der heutigen Kirchenpflege. Die Stillstände blieben nach dem Sonntaggottesdienst stehen und besprachen mit dem Pfarrer die anstehenden Geschäfte der Kirchgemeinde.

Im Weinbauerndorf des 18. Jahrhunderts gab es zwar einige begüterte Bauernfamilien, der Grossteil der Bewohner war aber arm. Viele waren auf die Unterstützung der Gemeinde und der Obrigkeit angewiesen. Einige der geahndeten Vergehen wurden aus einer Notlage heraus begangen. In einem Protokoll wird vermerkt, dass die Seide um ein Stück Brot ausgetragen wurde [3].

Die Pfarrer galten als Repräsentanten der Staatsgewalt und waren angehalten, auffälliges Verhalten der Gemeindeglieder weiterzuleiten. Sie spielten daher in der Gerichtsbarkeit in Uetikon immer eine wesentliche Rolle. Für die Zeit von 1755–1798 waren drei Pfarrer in Uetikon tätig.

Amtszeit in Uetikon	Lebensdaten	Name des Pfarrers
1753–1764	1722–1794	Hans Kaspar Wolf
1764–1776	1727–1790	Johann Konrad Fäsi
1776–1806	1736–1806	Salomon Brennwald

Pfarrer Wolf war ein gelehrter Mann, wurde aber 1764 wegen anstössigen Lebenswandels in Uetikon abgesetzt [4]. Sein Nachfolger, Pfarrer Fäsi, schrieb während seiner Amtszeit in Uetikon die vierbändige «Staats- und Erdbeschreibung der ganzen helvetischen Eidgenossenschaft». Das Werk fand grosse Beachtung in der Fachwelt und erschien in mehreren Auflagen. Pfarrer Brennwald interessierte sich für Geschichte. Von ihm sind viele geschichtliche Notizen über Uetikon erhalten. Er war allerdings körperlich behindert und zum Gehen auf Krücken angewiesen.

Begriffserklärungen

In den Protokollen werden Begriffe verwendet, die heute nicht mehr geläufig oder gar unverständlich sind. Einige davon werden nachfolgend erläutert.

7bris	September (7. Monat im römischen Kalender)
8br. oder 8bris	Oktober (8. Monat im römischen Kalender)
9br.	November (9. Monat im römischen Kalender)
Actum	Vollbrachte Handlung
Berlan-Spiel	im 18. Jahrhundert verbreitetes Glücksspiel mit Karten [5]
Brachmonat	Juni
Coram Senatu	Vor dem Senat od. vor Notar und Zeugen
Dextritet	Geschicklichkeit, Gewandtheit
Galetten	Kokons der Seidenspinnerraupe
Gegaggelt	ohne Ernst und Fleiss arbeiten [6]
Heumonat	Juli
Herbstmonat	September
Horning od. Hornung	Februar
Indemnisation	Entschädigung (französisch)
Schnellergarn	Mit der Spindel gesponnenes, feines Baumwollgarn [7]
Stillstand	kirchliche Behörde, Vorläufer der Kirchenpflege
Stud	Hölzerne Säule, an der die Angeschuldigten ausgepeitscht wurden
Strauss	nicht näher definierte Qualität von Seide
Thurn	Turm, mittelhochdeutsch; in der Regel ein Gefängnis
Tschappen (Schappen)	Minderwertige Fasern der Seide
Tuiliva	Es tut mir Leid
Urthel	Urteil
Veneration	Verehrung
Verjehen (verjähren)	sagen, bekennen [8]
Visum Repertum	Ergebnis der Untersuchung eines Toten (Obduktion)
Wein-Xden	Wein-Zehnten

Gerichtsurteile von 1755 bis 1798

Illegaler Handel mit Seiden- und Baumwollprodukten

In der Mitte des 18. Jahrhunderts wohnten in Uetikon knapp 1000 Menschen. Die meisten von ihnen waren in der Landwirtschaft tätig, bebauten ein kleines Stück Land mit Reben, Obstbäumen und hielten einige wenige Nutztiere. Das Einkommen war entsprechend bescheiden und viele Familien versuchten, mit einem Nebenerwerb ein Zusatzeinkommen zu verdienen. Die aufkommende Heimindustrie mit der Seidenspinnerei und -weberei verbreitete sich schnell. Es ist daher auch nicht erstaunlich, dass dieses Gewerbe immer wieder zu Unregelmässigkeiten führte, die geahndet wurden. Die Situation eskalierte in den 1770er Jahren. Insgesamt waren 42 Personen des Seidenhandels mit gestohlener Ware angeklagt. Im kleinen Uetikon, wo praktisch alle einander kannten, eine schlimme Situation. Gemessen an den Urteilen spielte die Verarbeitung von Baumwolle erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts eine gewisse Rolle.

WohlEhrwürdiger

Insonders HochgeEhrter Herr PfarrHerr.

Wann Regula burkhardt v. Männidorf, sich aber schon etliche Jahr bey der barbara bertschinger zu Üetikon aufhaltend, wegen begangener Seiden Untreü, und deren verkaufung an die Sihlbrugg gefängl. eingezogen worden, und sie solchen verbrechen auch eingestanden, ist ihrethalben von Mhl. verordneten zur aufsicht der ohntreüen arbeither erkannt worden, dass sie den ersten Sonntag nach h. osterfest zu Üetikon solle vor den ofentlichen stillstand gestellt werden; wessnehen (?) ein von voremeldt Mhl. verordneten der befelchliche Auftrag beschehen, ein solches Mhl. Pfarrherren zu schriftlich wüssenhaft zu machen, und Ihne anbey des höfl. zu ersuchen, gedachter Burkhardtin zu solcher Zeit ihr dissfählige verbrechen nach anwohner Dexteritet ernstlich zu gemüeth zu fűhren, und anbey selbe zu hinkünftig besseren lebenswandel zu ermahnen, und da Mhl. verordneten nicht für gut erachtet, dass diesere person bey bevorstehend h. fest zu dem h. abendmahl komme.

Haben Sie ihr solches untersagt, und gehet also auch disfahls das freundl. Ersuechen Mhl. verordneten an Mhl. Pfarrherren, ihre kosten gebrauch für dismahl abzuschlagen: Solch ein aufgetragenen befelh habe hiermitt geziemend ein zu berichten die Ehre der Ich ennebst unter Erlassung Göttl. Tuiliva mit alles Veneration

mich nenne

Jero

Gehorsammer Diener

Zürich, d. 6.ten Aprilis 1759

Joh. Jacob Scheüchzer, Secr:

Adressteil des Gerichturteils

Dem WohlEhrwürdigen, Meinem Insonders HochgeEhrten Herren, Herren Caspar Wolf, Treü-Eyfrigen Seelsorger E.E. Gemeind Üetikon, Meinem Insonders HochgeEhrten Herren zu bel. Eröffnung
Üetikon

Franco

Maria Beer Hans Steiger Frau von Üetikon, welche als eine untreue Arbeithe-
rin gehörig eingezogen worden, und verschiedenen Leüthen 72. lb. zusamm
zu zurüsten anvertraute Seyden veruntreuet zu haben gestanden, ist dahie
bestraft worden, dass sie nämlich das veruntreute jezt oder seiner Zeit aus
beziehenden Mittlen vergüthen, dann alhie in das loch gesetzt mit 2. Mahliger
Züchtigung gestraft, auch köntigen Sonntag Morgens in ihrer Gemeind zu
Uetikon während dem Lauten mit Einem büscheli stamm in der Hand unter
die Kirchenthüren gestellt, und während dem Gottesdienst unter die Cantzel
gesetzt werden solle, wo mithin MHH: Pffarr Herr durch zustellung gegenwärt-
higer Erkantnuss des höfl. zu ersuechen ist, die dannzumalen haltende Spre-
digt auf diesen Umstand einzurichten, und nach anwohnender Dexteritet
die Erforderlichen bestrafungen und Ermahnungen beyzufügen.

Actum Mittwochs, d. 4ten julü 1764.
Pntbs. HHerrn Rathsherr Werdmiller, und
übrigen MHH. verordneten
zur verhör der untreuen arbeithe-
rin.

Scheuchzer, Secr.

*Der illegale Seidenhandel florierte in den 1770er Jahren. 1772 und vor allem
1773 kam es zum grossen Eklat. Es bestand ein weitverzweigtes Netzwerk,
das weit über die Grenzen von Uetikon hinausging. Drahtzieher war ein Ein-
wohner aus Thalwil. Viele Uetikerinnen und Uetiker sahen sich ebenfalls vor
Gericht gestellt und wurden verurteilt, z.T. mit drakonischen Strafen.*

Über die theils wegen begangener Untreu theils auch einem geführten diebi-
schen Handel; in dem Oetenbach Inhaftierten Hs. Ulrich Haab, und Heinrich
Baumann Beyde von Üetikon, wurde einmütig bekent, dass sie zu wohlver-
dienter straafe samstags jeder mit 12. Streichen an der stud ernstlich ge-
züchtigt, hernach in ihr Heimath nach Üetikon geführt; Morgens darauf als
am Sonntag wann es anfangt zur Kirche zu läuten der Haab mit einem Wüschli
gallet stumpen, und der Baumann mit einem Wüschli gallet stamm in den
Händen haltend nebst die Kirchen-Thür gestellt, und wann es verläüet bey-
de wider weggeführt und in verwahrung gethan, nach vollendeten Gotes-
dienst aber für den beschlossnen stillstand zu einem sehr nachdrüksam- und
dringenden Zuspruch gestellt werden, sie auch überdas noch die über ihre ge-
fangenschaft und sonst ihrethalben ergangene Kösten bezahlen; und zwah-
ren, so es der Eint oder andere nicht im vermögen hete, einer für beyde ste-
hen und zahlen solle.

Actum Freytags, d. 28e. Febrj: 1772
Bey Lobl. Commission zur
verhör der untreuen
Arbeiteren
Secretarius.

Actum Sax. pag. 1. 2. ^{hau} Aprilis 1761.

*Luths. Gerzen Wallfisch 1/2 Stk, und
übrig Maff. Merodacken.
Zus dafur die Ambrauen Robaispa.*

Y. J. Zuo, Sec.

Zusann Wetli Gerndt Bachmanns Frau, Heirj Ernj aus dem brand, Regula Schmid Öderlig Tochter, Annababelj Jrri-ger, Conraden Tochter, und Catharj brubbacher welche samtligh des entwichenen Pfisters veruntreüete Seyden verkauft, wie auch Catharj Schnorf, im Üetikomer berg beym Schumacher sich aufhaltend, welche durch wissenhaftes vertragen derley veruntreüeten waar sich vergangen, sollen mit ausgestandner Gefangenschaft zum Heilst gebüesst haben, anbey die dasselben halben Ergangene Kösten bezahlen, der Heirj Ernj auch noch einmahl an der stud gezüchtiget, und samtligh diese Leüth kommenden Sonntag zu Üetikon für den beschlossnen stillstand gestellt werden, westnachen diesere Erkantruss den Herren Pfarrherren daselbst zuzustellen, und derselbe des höfl. zu ersuchen ist, diesen Leüthen dann zumahlen ihr strafbahres vergehen nach anwohnender Dexteritet auf das allerschärfste vorzuhalten, und ihnen so zu gemüeth zu führen, dass bey beider immer mehr und mehr über hand nehmend solch diebischer untreüe solchen und andere Leüth davon ablassen und eines ehrlichen Lebenswandelst hiefüro sich befleissen thüegind.

Actum Donnstags d 2ten Aprilis 1761

Prstbs: Herren Ratsherr Escher, und

Übrig MHhh Verordneten

Zur verhör der untreüen Arbeither

Scheuchzer, Secr.

Der Vorstandsman Mann Examen Der Anna Krüger
Vorsitzerin des Vereins der Frauen von Uckermark und
Pommern befinden sich daselbst bei Maria
Baronin von Müllern die gastliche Pflanzung
zu sehen, ward bei Lauff ihres gemeinschaftlichen Besuchs
in dem dictierten Brief die ihre ausgesprochenen
Auftrag das weithin bekannt, das die von
Hr. Dr. Schulz zu Uckermark in bezug
unserer Vorstandsman zu einem anforderten
Anspruch zu sein soll bekräftigt werden,
und dasselbe ihr sofort anzuzeigen wegen
der faktuelligen Lage, und darbei aus-
gesprochen gütlich zu sein, und daselbst an-
zuweisen zu gemüthlich geschehen.

Aktum Gericht den 19. Juni
1764

Erstlich Herr Hofrath Mandmüller,
zweitlich Herr Hofrath Dillmann,
als Mandatäre zu verfahren
der unterzeichneten Arbeit.

Präsident Secretarius

Bey vorgehomenem Examen der Anna Steiger
Vorsinger Pfisters frau von Üetikon und
klahrem befinden dass selbe bey Marya
Beerin von Meillen 4 lb gestohlen Seyden
Erkauft ward bey heüth ihro gemachtem Grochs
|. neben dictierten Buss die ihro angezeigt word |.
auch noch des weitheren Erkannt, dass sie von
Hrn: Pfr: Wolf zu Üetikon in beyseyn
einicher Vorgesetzten zu einem erforderlichen
ernsthaften zuspruch solle berufen werden,
und derselben ihr schwehres verbrechen wegen
gar hartnäckigem leugnen, und darbey aus-
gestosnen gottslästerlichen Reden gebührender
maassen zu gemüthe geführt werden.

Actum Zürich, den 19. Junü 1764
Prtbs Mhhl: Ratsherr Werdmüller,
u: HH: Ratsherr Kilchstürger,
als Verordnete zu verhör
der untreüen Arbeiter
Scheüchzer Secretarius

Die Gerichtsverhandlung 1773 erstreckte sich über einige Tage. Die Täter wurden einzeln verhört, oft unter Zuhilfenahme der Züchtigung an der Stud. Es handelt sich um die einzige Gerichtsverhandlung, die im Uetiker Kirchenarchiv abgelegt ist.

Final Examen mit dem im Wellenberg sitzenden u. Seiden schleich und diebs Handel getriebenen Heinrich Senn, Schneider von Tallweil seb 17.18. augst 1773

Prasent. Hr. Ratshr. Salomon Hirzel, u. Hr. Zumft u. Spittal M. Hofmeister.

fr. 1. Ob er noch eingestehe dss er dem verbottnen Seiden diebs handel vor 4 Jahren angefangen u. ihm Jacob Hab von Uetikon den 1 ß Antrag darzu gemacht habe? Ja.

2. Ob er noch eingestehe, dss er nachdem er so nach u. nach mit den Uetikern bekant worden, von denselben, u. zwaren von benantlichen Personen Häderli Tschappen, Strauss, u. Galet Seiden in der von ihm eingestandnen Viele gekauft habe? Ja.

Namlich

1	von Jac. Hab vor 4 Jahren zu 6. u. 7 Wochen um, bis auf die letzte in allem	lb.	35	Ja.
2	von daniel Schnorf vor 2 ½ Jahren zu 8 Wochen um, bis auf die letzten in allem		40	Ja.
3	von Kaspar Meyer zu gleicher Zeit		46	Ja.
4	von Heinrich Schnorf in der Duntlen vor etwa 3 Jahren in allem		15	Ja.
5	von Heinrich Buman Krämer Heinrich vor etwa 2 ½ Jahren in 3 Mal		15	Ja.
6	von Johanes Frischknecht in 5 Malen		25	Ja.
7	von Hs Ulrich Hab		15	Ja.
8	von Hs Ulrich Häderli		3	Ja.
			194	lb

Ob er noch gestehe, dss er ds Pfund Galeten um fl. 1. ß 14 u. auch ß 16 das Pf. Strauss ß 3 b. 34. 32 u. Tschappen um ß 32 gekauft? Ja.

Ob er noch gestehe, dss er diese eingekaufte Seide zu Cham, an der Sillbrugg, u. zwar dem Krämer Jacob Rütiman zu Cham, die meiste verkauft, u. von demselben für das Pf Galeten fl. 1 ß 15 auch fl. 1 ß 20 für Strauss fl. 1 u. für Tschappe ß 36. u. 38. erlösst habe Ja.

Desgleichen ob er noch gestehe dass er dem Färber Mäner an der Sillbrugg lb. 20, verkauft, u. für das Pf. Galete fl. 1 ß 15 auch fl. 1 ß 20 für das Pf. Strauss fl. 1 auch ß 36 u. 38 u. für ds lb Tschappe ß 34 von demselben erlösst habe, u. ob er nun darauf beharre, dss er dem Passemegter Frölich zu Brugg keine dergleichen Seide verkauft habe? Ja.

Ob er noch darauf bestehe, dss ihm vorbemelte Seide, alle, u. zwar meistens am Tag ins haus gebracht worden, u. er desswegen nur ein enig Mal bey Kaspar Meyer zu Uetikon gewesen seye Ja.

Ob er noch darauf beharre, dss er auch rohe, u. linde Seide gekauft, u. verkauft habe, u. zwar von den benantlich von ihm dargegebenen Personen gekauft habe? Ja.

Namlich, linde Seide von den Windern von unterschiedlichen Farben

1	von Hüni Lannen des Schwarzenbachers frau von Tallweil zu verschiedenen Malen 1 lb?	1 lb.	Ja
2	von Barbara Wieland in verschiedenen Malen von 3 Jahren her	1 lb.	Ja
3	von einer ledigen Lisabet Fehr von Rüschrlikon zu verschiedenen Malen	8	Ja
4	von obbenannter Schwarzbachin Sohn	4	Ja
5	von Barbara Ulmer einer Schwarzenbachen ab dem Etzliberg wittwe	2	Ja
6	von des Wielands im untern dorf zu Tallweil wittwe	1	Ja
7	von Salomon Sigfriden Frau von Tallw	1	Ja
8	von Regula Wieland von Tallw	1	Ja
9	von einem aus dem Land gewiesenen Konrad Schaller	2	Ja
10	von Heinrich Schwarzenbach obbemelter Schwarzenbachin man von dem dorf Tallw.	2	Ja
11	von Lisabet Scheller von Wedenschweil wonhaft im Seefeld	8	Ja
12	vom verstorbnen Heinrich Bibber von Tallweil	6	Ja
13	von Johanes Schwarzenbach von Rüschrlikon 5 Lot		
	zusamen	37 lb	5. Lot

Ob er noch darauf beharre, dss er diese Seide von benannten Personen zu lotenweis u. zwar ds Lot um 1 b u. 7 ß gekauft habe? Ja

Ob er dann auch noch darauf beharre dass er ausser 3 lb linder seide, so er dem Männer an der Sillbrugg ds Lot um 8 ß u. 1 Rappen u. etlich 20 Lot dem Rütiman von Cham verkauft, die ubrige dieser Gattung dem Frolich zu Brugg gegeben, u. für das Pf. 10 fl. gelösst habe? Ja.

Ob er noch gestehe dss er von Jac. Hab von Uetikon, u. vom Frischknecht von Oetweil, etwan 26 Lot rohe Seide gekauft, u. dem Johanes Männer an der Sillbrugg dieselbe wiederum, ds Lot um 5 ß verkauft habe? Ja

Ob er darauf beharre dss er aber die eingstandne Gattung seide von niemand, u. an niemand andre seiden wahr gekauft noch verkauft habe? Ja

Ob er darauf beharre dss niemand ander als seine frau, u. zwar diese auch um den mindren Theil von seinen getriebnen Seiden diebs Händel gewusst habe? Ja

Ob er noch darauf beharre, dss er dieses Handels wegen keine Bücher geführt habe? Ja

Ob er noch darauf beharre, dss er weder das ein, noch andre gestolnes über das eingstandne aus gekauft habe? Ja

Ob er noch darauf beharre, dss weder er noch des Stifels Brüder bey ihme jemals eine Niederlage gehabt habe, ja dass er denselbeen nicht einmal kene? Ja

Ob er noch darauf beharre, dass der Stifel auch bey dem Roggel daniel keine Niederlag gehabt. Noch jener bey ihm, u. dss er ublich weiters us, als das schon eingstandene mit ihme verkert habe? Ja

Ob er aller seiner Aussagen beharre? Ja, er bette um Gottes willen um Gnad u. Barmherzigkeit.

Examen mit des Heinrich Senn des Schneiders Weib von Tallweil.
Actum Freitags den 10d. Sept. 1773. Pras. Hr. Ratshr. Salom. Hirzel, u.
Hrn. Zumft- u. Spittal M. Hofmeister.

Wie sie heisse, wie alt sie seye, u. ob sie kinder habe?

Barbara Müller, des gefang. Heinr. Senn Eheweib, 46 Jahr alt, habe 2 Kinder.

Ob sie um den schlimen handel ihres Mans etwas gewusst habe?

Sie habe freilich auch etwas davon gesehen u. gewuset.

Was für Gattung Seide selbiger gekauft habe? Etwas linde, u. etwas galetseide.

Ob sie wisse, wie viel linde Seide er gekauft h? Nein, ds könne sie n. wissen.

Ob sie n. auch selbst linde Seide gekauft habe, u. von wem? u. wie viel? Ja.

1	von Barb. Ulmer von Tallweil an ein Schuldlein angenomen etwan	lb ¼	
2	von Heinr. Schwarzenbach Weib	4-5	Lot
3	Regula Wieland	4	L.
4	Barbara Wieland	4	L.

Ob sie niemand ander Seide abgekauft? Nein, keinem Mensch.

Ob sie n. wisse wem der Man linde Seide abgekauft? Ja von der Lisabet Fehr
v. Rüss[] von Salo. Sigfrid fr. von Jac. Wieland fr. von Heinr. Schwarzenbach,
u. dessen Bub, von Heinr. Biber sel. von Jac. Sellers f. wisse weiters niemand
mehr.

Von wem sie Gallet, oder andre Seiden gekauft habe, u. wie viel?

1. Von daniel Schnorf 3 lb

2. Von Kaspar Meyer 2 von beiden Gallet.

Ob sie n. wisse, dss der Man Schreibbücher gehabt oder gebraucht habe? Nein,
sie habe keines gesehen, ihr Mann könne fast gar n. schreiben.

Ob sie wisse wohin ihr Man Seide getragen, u. verkauft habe? Er habe sie über
den Albis getragen, u. einmal gesagt, er wolle sie seines grosvatters alter hei-
mat nacher Under Endingen.

Wie viel Mal er weg getragen habe? Wieviel er jedesmal mitgenommen? Zus.
6. u. 7 Malen, etwan zu 9.10-12 lb mitgenommen, sie habe ihm solche niema
gehoff. wägen. Ob er diese Seide selber weggetragen, u. niemand zu Gehilfen
gehabt? Er habe nieman zum Gehilf gehabt, sonder er leider selbst u. allein
gethan.

Ob sie sagen könne, wie viel ihr Man linde Seide gekauft habe? Nein.

Ob sie auch n. wisse wie viel Galeten er gekauft habe? Nein.

Ob sie von niemand ander Seide gekauft habe? Nein, u. solches habe
sie in den allerklamsten Zeiten gegen die armen Weiber aus Mitleiden
gethan. Endet damit ihre Aussagen.

Unter Züchtig. an der Stud (*Randbemerkung*)

2tes Examen mit Hs Ulrich Häderli von Russikon, sesshaft zu Uetikon

don st. den 19d Augst 1773 Pras. Hhr. Rats Hr. S. Hirzel u. Hr. Spittal M Hof-
meister

Er solle sagen wie viel er einem jeden Seide abgekauft?

1.	dem Fellix Heinrich Schnorf etwa	lb 8.	$\frac{1}{2}$
2.	von Jacob Hab weib		$\frac{1}{4}$
3.	Seiner Schwester Ester Häderli	8.	
4.	Johanes Meyer im Brand	1.	
5.	Anna Schmid Heinrich Pfisters Weib	4.	
6.	Zusan Bachmann, köne aber dies n. eigentlich sagen	8.	
7.	Konrad Pfisters Weib	4.	
8.	Babeli Pfister, Jägers Weib	7.	
9.	Margret Pfister	2.	
10.	Anna Schmid Roten Tochter	3.	
11.	Johanes Guggenbüel Schnorf Ursels Bub	2.	
12.	Zusan Schmid	4.	
13.	Zusan Meyer Knolli Kind	1.	
14.	Barbara Rusterholz Kaspar Trudels Weib	4 $\frac{1}{2}$.	
15.	Zusan Schnorf	2.	
16.	Jacob Rusterholz Weib, Barbara Leman	3.	
17.	Konrads Schmid's Töchtern	4.	
18.	Johanes Schmid u. Frau	4 $\frac{1}{2}$.	
19.	Lisabet Schmid	2.	
20.	Anna Mändli	7.	
21.	Jacob Hab	1 $\frac{1}{4}$.	
22.	Johanes Frischknecht	$\frac{3}{4}$.	
23.	Heinrich Schnorf in der Kneblen	2.	
24.	Johanes Meyers frau	2 lb.	
25.	Regel Schmid im Eichholz	3.	
26.	des Bengelbeissers Frau so gestorben	2.	
Summa		90 lb.	$\frac{1}{4}$

Ob er sonst niemand Seide abgekauft habe? Ja etwas Wind Seide.
Von wem? u. wie viel?

1	Von Hs. Ulrich Meyer von Uetikon	3 lb $\frac{1}{2}$	
2	Heinrich Schnorf	2 L	
3	Bokken Tochter im Pfannenstill	22 L.	
4	Konrad Schmid's Töchtern	28 Lot	
5	Anna Fringer	$\frac{1}{2}$	
6	Jacob Hab	10 L.	
7	Rudi Meyer für heü	3 L.	
	u. sonst von demselben	$\frac{1}{4}$	
		Sa 5 $\frac{1}{2}$	4 L.

Ob er sonst niemand ns. abgekauft? Nein.

Wem er das abgekaufte verkauft habe? 1. dem färber an der Sillbrugg lb. 15
2. dem Senn $\frac{3}{18}$

Denen Töchtern an der Matt etwan in 8-9 Malen habe er das ubrige verkauft.
Ob mehr als eine bey einander gewesen? Ja, oft 2, ofter alle 4. u. allemal
mehr als eine.

Wem er die wind Seide verkaüft? Auch den Töchtern an der Matt.

Ob er dem Männer, n. mehr verkauft habe als 10 lb? Nein.

Ob er seiner Aussage beharre? Ja, u. bitte trungenlich um Gnade.

unter züchtigung an der stud (*Randbemerkung*)

2tes Examen mit Daniel Schnorf von Uetikon den 19d Augst. 1773

Prasent Hhr. Rats Hr. Sal. Hirzel, u. Hr. Zumft u. Spittel Mr. Hofmeister

Wem er Seide abgekauft u. wie viel?

1	der Margret Schnorf von Uetikon	lb 8.
2	der Barbara Guggenbüel	7.
3	dem Jacob Meyer fg	2 ⅛
4	der Anna Steiger	2.
5	Katrina Steiger	2.
6	Barbara Fürer	6.
7	Anna Fürer	4.
8	Kaspar Meyer	3.
9	von seinem eigenen Weib	2.

Sa. 43 lb. ⅛

Ob er niemand ander Seiden abgekauft habe? Nein.

Wem er die gekaufte verkauft habe? 1. ins Glarnerland einer Frau 8 lb.
der kleine Heinrich Schnorf seye bey ihm gewesen, aber derselbe habe seine
eigene Seiden verkaüft.

2. zu Lachen in 3 Malen. lb 9. Sa. 17 lb.

Wie viel er dem Senn verkauft habe? das ubrige alles, seye aber n. 40 lb.

Ob er nns von des Stifels diebstal gewusst habe? Nein sein Lebttag nichts.

Ob er dem Stifel keine Seiden, Kupfer geschirr, oder anders ins Glarnerland
getragen habe? Nein, gewisslich nicht.

Ob er seine Aussagen beharre? Ja u. bitte flehenlich um Gnade.

2tes Examen mit klein Heinrich Schnorf unter Züchtigung an der Stud. 19 Augst
1773

Prasent. Hhr. Ratshr. Sal. Hirzel, u. Hr. Zumft. U. Spittal M. Hofmeister

Ob er Seide gekauft habe? u. wie viel? Ja er habe gekauft u. zwar

1	von der Zusan Schnorf Galleten a. 1 fl.	lb 1.
2	von der Margret Rusterholz Gallet a 1 fl.	1 ⅞
3	von der Lisabet Schmid gallet a 1 fl	1
4	von Elsbet Meyer Gallet a 1 fl. 20	½
5	von Regel Lehman - gallet a 1 fl. worunter ein ½ lb Tschappe	2

Ob jemand mehr abgekauft habe? Nein.
Wem er solche denn um den Lon vertragen habe?

1.	der Verena Meyer	lb 3.
2.	Katrina Schnorf.	3.
3.	der verstorbenen Anna Huber	4.
4.	dem Babeli Männli	3.
5.	der Barbara Pfister	2.
6.	seiner eigenen Frau	6.
		26 $\frac{1}{2}$ $\frac{7}{8}$

Ob er sonst niemand mehr vertragen habe? u. wem er solche verkauft?
Er habe der Frau zu Urnen im Glarner Land 8 lb verkauft. der daniel Schnorf
seye auch dabey gewesen, u. habe auch daselbst von der seinen verkauft, er
aber wisse n. wie viel.
Wie viel er dem Schneider verkauft? – Aussert 2 lb dem Häderli habe er dem-
selben das ubrige alles verkauft. Mithin 16 $\frac{1}{2}$ lb.
Ob er seiner Aussage beharre? – Ja, u. mit vielen Tränen um Gnad.

2tes Examen mit Jacob Hab unter Züchtigung an der Stud, 19 Augst. 1773
Pras. Hr. Ratshr. Sal. Hirzel, u. Hr. Zumft u. Spittal Mr. Hofmeister
Ob er n. dem Senn anlass zu dem Seiden diebshandel gegeben habe?
Nein, der Frischknecht von Oetweil habe es gethan.
Wem er Seiden verkauft habe u. wieviel?

1.	von Kaspar Meyer, theils abgekauft, theils zu Lon empfangen	lb 2.
2.	von Regula Lehman	2.
3.	von Anna Lehman	$\frac{3}{4}$
4.	von Katrina Furrer	$\frac{1}{4}$
5.	von Zusan Meyer	$\frac{1}{2}$
6.	von Johanes forsen heinr. Pfisters weib	4 $\frac{1}{2}$
7.	von Barbara Iringer	$\frac{1}{4}$
8.	von Barbara Schnorf	$\frac{1}{4}$
9.	von seiner Frau	$\frac{1}{4}$
10.	von Johanes Pfister	5
		lb 16 $\frac{1}{2}$

Ob er sonst niemand Gallet, Tschappe oder Strauss verkauft habe? Nein. Für
den Frischknecht habe er zu 3en malen jedesmal 2 lb [] der ihm für das lb 2 ß
Tragerlohn gegeben habe.
Ob er windseide verkauft habe? Nein. Aber dem Häderli etwas wenig es ver-
tragen, u. dafür ein Stüklein Brot empfangen.
Wem er solche verkauft habe? Niemand anderem als dem Senn, u. n. mehr als
er eingestanden.
Ob er seiner Aussage beharre? Ja, u. bitte demütig um Gnade.

2tes Examen mit Kaspar Meyer unter Züchtigung an der Stud, den 19d Augst
1773.
Pras. Hhr. Ratshr. Sal. Hirzel, u. Hr. Zumft u. Spittal Mr. Hofmeister
Wem er Seide abgekauft u. wie viel

1. dem Babeli Iringer	lb 2.
2. der Anna Meyer so 3 lb gekämelt gegeben	6
3. dem Johanes Rüegg, ungekämelte, welche 1 lb gegeben, u. 3 lb gekäm. worbei aber noch abgang gewesen	3
4. von Barbara Schnorf Nopp als ungekämelt	4
5. von Johanes Guggenbüel, Schnorf Bub gek.	1.
6. von Katrina Fürer	1 ¼
7. von Jacob Hab weib	1 lb ¼
8. von daniel Leman Maurers kind gekamelte	1.
9. von Regula Leman	4.
10. von Konrad Pfisters weib ungekamelte, welche 3 lb ausgegeben	6.
11. von Heinrich Pfisters weib theils gekäm. theils ungekämelt habe 3 lb ausgegeben	5.
12. von Barbara Schnorf gekäm.	3.
13. von Jacob Iringer, gekämelt	6.
46 ½ ¼	

Ob er sonst von niemand Seide gekauft habe? Nein

Wem er dieselbe verkauft habe? 1 ½ dem Hab, 2 ½ bis 3 lb dem Schnorf, das ubrige dem Senn.

Ob er dem Senn dann nicht 40 verkauft habe? Nein, gewis nicht mehr, als er gesagt habe mithin 33 lb

Wie viel er für die ungekamelte bezalt? für gallet 18 ß für Strauss 8. u. für die blutte auch 8 ß.

Wie viel er für die gekamelte bezalt? für gallet 1 fl. für Tschappe 24 ß, hergegen daraus gelöst 1 fl. 16 ß u. 36 ß.

Ob er seiner Aussage beharre? Ja, u. bitte um gnedige Beendigung seines Geschäfts.

Urthel über den Heinrich Senn von Tallweil

Auf das abgelesene Final Examen mit Heinrich Senn, Schneider von Tallweil, besag dessen er verjähren hat, im Laufe von 4 Jahren ein beträchtliches Quantum Gallet, auch linder, u. roher Seide, von verschiedenen Anbitern, u. Windern im Land, welche er hierzu aufgestiftet, erkaufte, u. an die Frömde wider verkauft zu haben; so dann auf eingegebenen Bericht der Hhrn Geistlichen bey dem Grosen Münster von seiner dermaligen Gemüts-Beschaffenheit, ward mit Recht erkent, sein End Urthel in pleno auszustellen, da dann einmütiglich befunden worden, dass er zu wol verdienter Abstrafung dieser auf eine höchst freche, u. gefarliche weiss gefürten Schleich-diebs-handel diesen Nachmittag eine Stunde an den Pranger gestellt, mit der Ruten hart ausgestrichen werden, u. Lebenslang in das hiesige zuchthaus, u. zu den ofenlichen Arbeiten verurtheilt, auch sein Hab u. Gut, auf Gnade hin Confisciert, folglich derselbe in den Oetenbach für einmal in eine besondere Gefangenschaft wol verwart werden solle bis von Hhrn. Sekelmr. Landolt, Hhr Constafel herr Werdmüller, Hhrn. Ratsherr Keller, u. Hhr ZumftMr. Schintz in Kraft gegenwertigen Auftrags, ein Gutachten zu hoher Verfügung hinderbracht sey wird, mit was Gattung ofenlicher Arbeit benanter Senn, u. andre in dergleichen schwere Verbrechen fallende Personen belegt werden könnten? Im ubrigen ist die beendigung dieses Processes in Absicht der Mitschuldigen mehr besagten Senns auf den nechstkömftigen Ratstag angesehen.

Actum Samstags den 18den Herbstm. 1773

Coram Senatu.

Unterschreiber

Urthel über des Senns Weib, dessgleichen über den Heinrich Häderli

Daniel u. Heinrich die Schnorfen, Kaspar Meyer, u. Jacob Hab.

Über die sämtlich Mitschuldigen, des Schneiders Heinrich Senn von Tallweil, welche in mehr u. mindrem Grade, einen höchst unerlaubten u. frechen Schleich- u. diebshandel mit entwendeter Seide geführt haben, nämlich über Hs. Ulrich Häderli, Kaspar Meyer, Jacob Hab, Daniel u. Heinrich Schnorf, allerseits von Uetikon, nebst dem Weib des Senns Barbara Maler, ward zu best verdienster Strafe erkent, dass selbige diesen Nachmittag, eine Stunde neben den Pranger gestellt, auf einer jeden Brust ein Zedel mit der Überschrift Seiden Schleich Händler geheftet; so dann der Häderli 4. der Meyer, Hab u. Daniel Schnorf 2., u. Heinrich Schnorf 1 Mal der Wochen, in Zeit 14 Tagen an der Stud, mit 12 Streichen gezüchtigt, der Häderli auf 6, der Meyer, Hab u. Daniel Schnorf auf 2. der Heinrich Schnorf auf 1 Jahr / jedoch der Meyer auf Gnade hin / in das Zuchthaus, u. zu ofenlicher Arbeit gehalten, bey Verfluss der für jeden gesetzten Zeit, ihrenwegen ein Anzug gethan, u. wenn sie allenfalls alsdann entlassen wurden, für immer Ehr- u. wehrlos geachtet. Im ubrigen zu einer Indemnisation von dem Häderli 300 th. von dem Meyer 150 th., von Daniel Schnorf 140 th. von dem Hab und Heinrich Schnorf 70 th. Gelts erstattet werden solle. Des Senns weib aber ist 2 Mal an der Stud zu züchtigen, am Sonntag über 8 Tag in ihr Heimat zu führen, unter die Kanzel zu stellen, auf sie ernstlich zu predigen u. solle selbige 6. Jahr in ihr Haus banisiert seyn. Worbey den Hherren Verordneten wegen den untreuen Arbeitern überlassen ist, die vergehungen der verschiedenen Personen, so die von ihnen gestolne Seide, an den Senn, u. obige mitschuldige Verkauft haben, nach Gutbefinden abzustrafen.

Actum Montags den 20sten Sept. 1773

Coram Senatu

Unterschreiber

Ein separates Verzeichnis, das nicht datiert ist, aber mit Sicherheit im Zusammenhang mit den Urteilen von 1773 steht, gibt die Namen der involvierten Uetikerinnen und Uetiker an. Zu jeder Person ist aufgelistet, wie viel Seide sie veruntreute.

Verzeichnuss dessen, was nachfolgend benammsete Leüthe von Üetikon, Ein Jedes nach Seinem mehr und minder Güthlich als Peinlichen Eingeständnuss, an Galet, «Strauss» und Tschappen Seiden veruntreüet und verkauft hat

	lb
1. Heinrich Baumann Schleichhändler	15
2. Hans Ullrich Haab Schleichhändler	15
3. Regula Leemann	8
4. Barbra Guggenbühl	7
5. Margreth Schnorf	7
6. Barbra Pfister	7
7. Jacob Meyer älter	7
8. Barbra Feürer	7
9. Anneli Mändli	7
10. Lisabeth Meyer	6
11. Barbra Rusterholz	5
12. Regula Schmidt, Im Eichberg	5
13. Susanna Rüegg, Jacob Meyers Frau	5
14. Johannes Rüegg	5
15. Susana Schmidt	4 ½

16. Annelj Meyer	4
17. Barbra Leemann Rusterholzen Frau	3
18. Jacob Jrriger	3
19. Lisabeth Schmidt, Konrads Töchtern	6
20. Dorothea Schmidt, Konrads Töchtern	
21. Anna Schmidt, Konrads Töchtern	
22. Annelj Leemann	2 $\frac{5}{8}$
23. Annabarbra Schnorf	2 $\frac{1}{4}$
24. Babelj Schnorf	2 $\frac{1}{4}$
25. Ursula Schnorf	2 $\frac{1}{4}$
26. Margreth Pfister	2 $\frac{1}{4}$
27. Susana Schnorf	2
28. Anna Schmidt Rothen	2
29. Barbra Haab	2
30. Johannes Schmidt Knebler	1 $\frac{1}{2}$
31. Margreth Fänner	1 $\frac{1}{2}$
32. Susanna Meyer	1 $\frac{3}{8}$
33. Katharj Feürer	1
34. Babelj Irriger	1
35. Anna Feürer	$\frac{7}{8}$
36. Jacob Meyer Jünger	$\frac{1}{2}$
37. Anna Steiger	$\frac{1}{2}$
38. Katharj Steiger	$\frac{1}{4}$
39. Johannes Meyer	$\frac{1}{4}$
40. Ulrich Meyer Linde Seiden	3
41. Annelj Jrriger Linde Seiden	$\frac{1}{2}$
42. Rudolf Meyer Linde Seiden	$\frac{1}{2}$

Anmerkung:

Im Original wurden klein geschriebene Notizen eingefügt. Dabei handelt es sich um genauere Angaben zur bezeichneten Person. Sie werden in der Transkription nicht angegeben.

Auf einem separaten Dokument sind die Namen und die Strafen der involvierten Uetikerinnen und Uetiker aufgelistet.

...dieweilen sowohl mit den, wegen veruntreüet «verkaufter Galet» «strauss» «Tschappen» und Linder Seiden Im Oetenbach im verhaft gewesenenen, als mit den dessentwegen annoch im verhaft sich befindenden Persohnen von Üetikon, und derselben getriebenen unerlaubten und höchst sträflichen Seiden Handel, endtlichen zu der beendigung zu schreiten für gut befunden worden, so wurde in folge dessen über die samtl. 43 in diesem unglücklichen Geschäft mehr und minder Interessierte Persohnen von Üetikon, nach gehaltener genauer und sorgfältiger berathschlagung nach folgende straauf urtheil ausgefällt; dass allervorderst der Heinrich Baumann, und Hs. Ulrich Haab, welch beyde auf eine gewüssenlose weise, vermittelst eines höchst strafbahr getriebenen Seiden Schleich Handels, und durch derselben an sich erkaufung, viele Leuthe zur Untreü angeloket, und dardurch in Unglücks gestürzt haben, also zu wohlverdienter strafe mit streichen an der stud Ernstlich gezezüchtiget, diesen Nachmitag aus dem Oetenbach weg-, und nach Üetikon geführet, bey ihrer ankunft

daselbst sorgfältig verwahret, Morgens darauf als am Sonntag so zur Kirche geläutet wird, jeder mit ein wenig Seiden in den Händen haltend für die Kirchen Thür, und wann es verläutet hat, in die Kirchen geführt, und unter die Canzel gestellt, wo so dann der Herr Pfarrer zu Üetikon in einer scharfen auf sie gerichteten Predigt ihnen die grösse ihrer vergehungen auf das Treftigste zu gemüth zu führen, und sie zu einer aufrichtigen Reü ihrer vor Got und Menschen an Sündtlichen Thaten zu bewegen trachten wird, und zu deme, nach beendigtem Gotesdienst Beyde von dem ofentlichen stillstand durch einen dringenden zuspruch zu einem hinkonftig Treüen und Christ geziemenden Lebenswandel ermahnet werden sollen, damithin jeder dieser Beyden zu einer gerechten Indemnisation 45 lb. gelts zu handen des zuchthaus, und 40 lb. als eine Obrigkeitl. Buess zu handen des lobl. Kaufmännischen Directory, auch 1. lb. zu handen der Patrouille Wächteren, nebst allen über ihre Gefangenschaft so wohl, als anderwertig «ergangenen» und ihretwegen annoch ergehenden Kösten bezahlen; ansehende dann die

Regula Leemann
 Barbra Gugenbühl
 Margreth Schnorf
 Barbra Pfister
 Jacob Meyer älter
 Barbra Feürer
 Annelj Mändli
 Lisabeth Meyer
 Barbra Rusterholz
 Regula Schmidt
 Susan Rüeg
 Johannes Rüeg
 Susann Schmidt
 Anelj Meyer
 Barbra Leemann
 Jacob Jrriger
 Lisabeth Schmidt Conrad Töchtern
 Dorothea Schmidt Conrad Töchtern
 Anna Schmidt Conrad Töchtern
 Annelj Leemann
 Anna Barbra Schnorf
 Barbra Schnorf
 Ursula Schnorf
 Margreth Pfister
 Susan Schnorf
 Anna Schmidt Rothen Tochter
 Barbra Haab
 Johanes Schmidt Knebler
 Margreth Feürer
 Susan Meyer
 Catharj Feürer
 Babelj Irriger
 Ana Feürer
 Jacob Meyer, Jünger
 Anna Steiger
 Catharj Steiger
 Johanes Meyer
 Ulrich Meyer
 Annelj Jrriger und
 Rudolf Meyer

Welche samtliche sich durch veruntreüung und verkaufung der ihnen zu verarbeiteten anvertrauten galet «strass» und Tschapen auch Linder Seiden, mehr und minder gröblich verfehlt, und wider Götl. und menschliche gesetze gehandelt, sie sich also einer schwehren ahndung und strafe schuldig gemacht;

jedoch aber aus besonders gewalteten Gnädigen betrachtungen sollen sie sämtliche mit der schon albereits ausgestandenen Gefangenschaft und Züchtigung gebüsst, ihnen also mit einer fehrneren zwahr wohlverdienten Leibes strafe in der Meynung verschohnet werden; dass sie nach einem von un HHerrn Constafel Herr Werdmüller als Präsident ihnen zu machenden ernstlichen zuspruch, diesen Nachmittag durch 5. Patrouille Wächter aus dem Oetenbach weg- und nach Üetikon geführt, bey ihrer ankunft daselbst verwahrt, morgens darauf als am Sonntag so zur Kirchen gelaütet wird, in die Kirchen geführt, und an einen abgesönderten Both gesezet, allda in der, von dem Herren Pfarrer auf den Baumann und Haab besonders zu haltenden Predigt sie gleicher gestalten Ernstlich bestraft, und nach geendigtem Gotes dienst, zu einem kräftigen zuspruch für den öffentlichen stillstand gestellt werden; damithin solle jedes derjenigen jenach deme es mehr oder minder an Galet «strauss» oder Tschapen Seiden veruntreüet und verkauft, für jegliches Pfund dieser Gattung Seiden 3 lb. Gelts, und für die Linde Seiden dergleichen der Ulrich Meyer, Rudolf Meyer, und Annelj Jrriger veruntreüet für jegliches Pfund 20 lb. Gelts, als zu einer etwelchen Indemnisation zu Handen des Zucht Hausses; fehrners jedes derjenigen so 6. 7. u. 8. lb. galet, strauss, oder Tschapen veruntreüet 20 lb. gelts, deren von 3. 4. u. 5 lb. 15 lb. gelts; solche von 1. u. 2. lb. schwehr 10. lb. gelts; und die von $\frac{1}{4}$. bis $\frac{3}{8}$. lb. schwehr 5. lb. gelts; hingegen für die veruntreüete Linde Seiden der Ulrich Meyer 50. lb. der Rudolf Meyer und Annelj Jrriger jedes 10 lb. Gelts als einer Obrigkeitl. Buss zu Handen des Lobl. Kaufmännischl. Dyrectory, auch jegliches derselben 1. lb. zu Handen der Patrouille Wächteren, nebst allen über ihren verhaft so wohle als anderwertig «ergangenen» und ihrethalben annoch ergehenden Kösten bezahlen sollen; und zwahren mit dem ausdrückenlichen anhang, dass, in sofehrne eines von ihnen die auferlegte Gelt-Bussen und Kösten nicht bezahlen würde; ein solches durch die Patrouille-Wächter wider eingeholt, und selbige am Leib so wohl als am Schellenwerks abzuverdienen angehalten werden wurde; Im übrigen solle zu bekantmachung sämtliche dieser unglücklichen Leüthen ihrer vergehungen; auch zu einem erwünschlichen abscheü vor selbigen, eines jeden Nammen und Geschlecht nebst dem gewicht der veruntreüeten Seiden auf einer Tabell, am Sonntag Morgen zu Üetikon bey dem einläuten in die Kirche, an die Kirchenthür angehängt werden; ... Endtlichen, und in betref des Salomon Schnorfen von Üetikon; welcher zwahr an diesem diebischen Handel keinen antheil gehabt zu haben zu vorschein gekommen; jedoch aber dadurch, dass er in der Zeit, als der Daniel Schnorf in gefänglichem verhaft gewesen, sich unterstanden hat, denselben frecher Weise zu besuchen, ihme verschiedene Speisen zu seiner Gefangenschaft zu bringen, und zugleich selbigen zu verschweigung der Wahrheit zu veranlaasen und zu unterrichten, also sehr strafbahndung fahndungs würdig anzusehen were, allein aber aus besonderen Gnaden solle er mit der ausgestandenen gefangenschaft gebüsst, und ihme mit einer zwahr wohl verdienten Leibesstraafe in der Meynung verschohnet werden, dass er eine Obrigkeitl. Buss von 5 lb. gelts auch alle seinethalben ergangene Kösten bezahlen und so dann mit einem Ernstl. Zuspruch entlasten werden solle;

Actum Samstags d. 3. 8bris: 1773

Prsts. Mn HHerrn Constaffel Herr Werdmüllers

Mn HHerrn Rathsherr Kellers, u.

Mn HHerrn Director von Muralten

als verordnete zu verhör der

untreüen Arbeiteren,

Bey Lobl. Commission

Secretarius

David Reuchlj

Es wird hiermit dem Hr.
Pfarrer aufgetragen den
vorgesezte einzuschärfen dass
die auf die so sich flüchtig ge-
macht genau achtgeben, und die-
selbe betreffende Zahls u. hiessig
verhaft einbringe, und sich geg.
dem Hr. Presidente melde solle.

Anmerkungen:

- Bei diesem Text fehlt offenbar die erste Seite. Sie wurde aus unbekannten Gründen abgeschnitten.
- Bei den eingefügten, klein geschriebenen Notizen bei der Namensliste handelt es sich um genauere Angaben zur bezeichneten Person. Diese Informationen stammen vermutlich von Pfr. Fäsi. Sie sind in der Transkription nicht angegeben.

Zu einem späteren Zeitpunkt wurden offenbar nochmals einige Uetikerinnen und Uetiker in das oben genannte Verfahren einbezogen.

Ferner waren in diesem schandbaren handel als diebs Seiden händler verwickelt

1.	Hs Ulrich Häderli von Russiken hier im Gibisnüd sesshaft	lb. 131. Seiden
2.	Daniel Schnorf, der hurey u. Gottlosigk. Gegen seinen Vatter auch schon vor beschlossnen Stillst. u. unter die Kanzel von Hr. Landv. Huber verurteilt w.	59.
3.	Kaspar Meyer im Morgelaker	46.
4.	Hs Heinrich Schnorf in der Kneblen, über den auch schon der Auffal gegangen	25.
5.	Jacob Hab Spekli, ein verdukter Boswicht	25.
		286.

Der erstre ist auf 4 J. die andre auf 4 auf 2. Jahr in das Zuchthaus u. Karzen mit geschornen Kopf durch ein Stats Urthel vom 20st Herbstm. 1773 auch neben ds halseissen gestelt, u. 4. u. 2. Mal an der Stud gezüchtigt zu werden verurtheilt.

Dann haben sich als in diesem bösen handel mit minder wikelt flüchtig gemacht.

1.	Johanes Guggenbüel Wächters Sohns bub.
2.	Lisabet Fürer Daniel Schnorf weib.
3.	Zusann Bachman Gerolds Toch. von Hinweil
4.	Ester Häderli von Russiken obigen Hs Ulrich Schw.
5.	Konrad Pfisters aus dem Brand weib Barbara
6.	Heinrich Pifsters Kleinen im Brand weib.
7.	Johanes Frischkecht von Oetweil, der hier bei Anfang dieses handels sesshaft war.

Also in allem sind 54 Personen hierbey schuldig.

Im Folgejahr kam es zu weiteren Verfahren und Strafen, da offenbar einige Personen zeitweise untertauchten.

Über die wegen veruntreüeter, an Hr: Ullrich Häderli, Kaspar Meyer, und Heinrich Baumann, von Üetikon verkaufter galet, strauss, Tschapen, und anderer Seiden, Lezteres Jahr 1773. sich von Üetikon entfehrnten, nun mehro aber widerum zuruksgekommenen, und dermahlen in hiesigem Oetenbach im verhaft sich befindenden, verena Schnorff, anna Meyer, und Johannes Gugenbühl von Üetikon, wurde Einmütig Erkannt; dass ohngeachtet sie sich zwahr einer schweren ahndung und straafe schuldig gemacht, sie jedennoch aus besonders gewalteten milden betrachtungen einer fehrneren Leibesstraafe in Gnaden Entlassen, hergegen aber bis Morgen Nachmitags im verhaft bleiben, so dann sie durch ein Patrouille-wächter aus dem Oetenbach weg- und nach Üetikon geführt, morgens darauf als am Sonntag wann zur Kirchen geläutet wird, die verena Schnorff, und anna Meyer mit ein wenig Kämbel Seiden in den händen haltend vor die Kirchenthür gestellt, wann es verläutet hat selbigen in die Kirchen geführt, daselbst nebst dem Joh. Gugenbühl an ein absönderlichen Orth gesezet, und nach geendetem Gotesdienst für den öffentlichen stillstand gestellt, allda ihnen die grösse ihrer vergehungen auf das nachdrükssamste zu Gemüth geführt und sie durch einen dringenden und Kräftigen zuspruch zu einem hinkönftige treüen und unsträflichen Lebenswandel ermahnet werden sollen; fehrner solle die verena Schnorff, und anna Meyer jede 10 th. gelts zu einer etwelchen Indemnisation zu handen des Zuchthauses, und 10 th. gelts als eine sehr gnädige Buess zu handen des Lobl. Kaufmännischen Directory, der Johannes Gugenbühl aber 3 th. gelts als eine Indemnisation und 3 th. ---- als eine Oberkeitl. Buss, auch jegliches derselben alle und jede über ihre gefangenschaft so wohl als anderwertig ergangene und ihretwegen annoch ergehende Kösten bezahlen;

Actum Freytags d. 25n 9bris: 1774.

Prsts. MHHerren Constafel Herr Werdmüllers

und übrigen Hochgel. Hh. verordneten zur verhör der untreüen arbeiteren

Bey Lobl. Comission

Secretarium

David Leüchli

Über die in dem Oetenbach Inhaftierte Ester Häderlin von Russikon gebürtig zu Üetikon aber sesshaft, welche in dem in Ao. 1773 entekten; zu gedachtem Üetikon getriebenen untreüen Seiden schleichhandel auch Interessiert, und hieran einen höchst straafbahren antheil gehabt zu haben, zum vorschein gekommen; damahls aber auf eine dopelt straafbahre weise dem hochoberkeitl. Rechten entwichen, und sich der gerechten Straafe entzogen, wurde nachdeme sie ihre begangene untreü unter vorgenommener züchtigung Eingestanden; Einmütig Erkennt, dass sie zu wohlverdienter straafe annoch bis könftigen Samstag in gefänglichem verhaft verbleiben, in dieser zwüschenzeit 2. mahl u: zwahren jedesmal mit 12. Streichen an der stud gezüchtiget; die über ihre gefangenschafts-zeit ergangene kösten, nebst einer Gerechten Indemnisation von 10 th. Gelts für die veruntreüet- verkaufte Seiden, zu handen des zuchthausses; u: 10 th. Gelts als eine, in betracht ihrer verarmeten umständen, sehr Gnädige oberkeitl. Buss zu handen hiestig-Lobl. Kaufmännischen Directory bezahlen; zu deme der Herr Pfarrer Bränwald zu Üetikon mit zustellung gegenwertiger Erkantnuss ersucht werden solle; gedachte Häderlin auf eine, Ehrengedachtem Herren Pfarrer gelegene zeit, für den beschlossenen stillstand zu bescheiden; ihro dass Laster der untreü, und besonders ihre straafbahre entweichung aus dem Rechten auf das Ernstlichste u: nachdrükssamste zu gemüth zu führen; somit sie zu herzlicher Reüe ihrer vergehungen zu bewegen zu trachten, und zu einem hinkönftige Treüen und frommen Lebenswandel auf das kräftigste anzumahnen;

Actum Dinnstags d. 23. Sptris: 1777

Prsts. Inn hochgel. Hh. Constafel Herr Werdmüllers

und übriger zur verhör der untreuen arbeiteren verordneten Hochgel. HHeren;

Secretarius Leüchli

Über die, in dem Oetenbach inhaftierte Lisabeth Feürer, daniel Schnorffen Frau von Üetikon, welche an dem, von gedacht ihrem Mann in Ao 1773. getriebenen diebischen seidenhandel auch etwelchen antheil gehabt, wirklich selbst von verschiedenen Leüten veruntreüete Seiden, zu handen Ihres Manns in Empfang genommen u. von desswegen sich damahls aus Forcht der strafe, durch ihre Flucht von Üetikon dem Rechten entzogen zu haben, gütlich eingestanden; ward Er kent, dass sie zu wohlverdienter straafe diesen Nachmitag mit 12. Streichen an der stud gezüchtigt, die über ihre gefangenschaftszeit ergangene Kösten, nebst einer sehr gnädl. oberkeitl. Buss von 10 th. gelts, u. einer gerechten Indemnisation von 10 th. gelts bezahlen, somit dann ihres verhafts entlassen, Imitelst aber der Herr Pfarrer von Üetikon mit gegenwertigen Erkantruss ersucht werden solle, selbige für den beschlossnen stillstand zu bescheiden, und sie durch einen kräftigen zuspruch zu einem hinkönftigen frommen u. treuen Lebenswandel anzumahn;

Actum Freytags d: 10n 8bris: 1777
Prsts. MHHhl. Constafel- u. Bauherr Werdmüllers,
u. übrigen hochgel. Hh. verordneten

Secretarius Leüchli

Über die, in dem Oetenbach Inhaftierte anna Schnorf von Üetikon; welche sowohl dem Kirchen Pfleger Billeter als Joh. Bindschädler zu Mänidorf theils Monfol. Blätz, theils Bwollgarn von ihren Wüpperen veruntreüet; wurde erkennt, dass Sie mit der albereit ausgestandenen gefangenschaft, u: wegen ihrem hartnäkigen u: boshaften Laugnen sehr wohl verdienten Züchtigung an der stud, zwahr nur in so weit gebüesst haben solle, dass Sie nebst ihren Gefangenschafts- und zu Üetikon bey untersuchung ihres Kastens u. sonst ergangenen Kösten des fehrneren 20 lb. oberkeitl. Buess; dem Kirchenpfleger Billeter 40 lb. gelts; dem Joh. Bindschädler 8 lb. gelts; als eine sehr billiche Indemnisation ihres beidseitig erlitenen schadens, den 2. Geschwüsterten Meyeren jeder 3 lb. gelts für ihren 2. mahlige anhers Reisse u. Zeit versäumnuss; zu bezahlen schuldig seyn; Sie auch überdiss zu Üetikon für den beschlossenen stillstand auf nächstkomenden Sonntag nach geendeter morgenpredigt bescheiden, und dem HHhhl Pfarrer daselbst zu einem sehr nachdruckssamen Zuspruch mit Zustellung gegenwertiger Erkantruss bestens Empfohlen werden solle;

Actum Mitwochs d 3n 8bris 1782
Coram lob. Commission zur
verhör der untr: arbeiteren
Secretarius Leüchli

Nach deme whgehl (*) verordneten zur untreuen Arbeiter Commission verschiedenene Verhör mit Jakob Schmid von Ütikon (**) und seiner Frau aufgenommen, und dadurch gänzlich von der Untreü gegen ihre Arbeitsherren, auch dass sie gemeinschaftlich trachteten andere Leüte mit sich ins Unglück zu ziehen, überzeugt worden; ward von whghl erkent dieser Jakob Schmid solle alle dem Herrn Hotinger beym Löwenstein schuldige Seide nach Forderung vergüten, auch denen beyden Partheien von welchen er Seide abgekauft dasjenige was er selben zuwenig gegeben, nebst allen in diesem Process seiner Frauen wegen aufgeloffene Kosten in und ausser dem Zuchthause bezahlen, und ehe er aus dem Otenbach entlassen wird mit 12 Streichen an der Stud

gezüchtigt werden. Seyne Frau solle wegen schwächern Leibsumständen von der stud verschont, bis kommenden Samstag im Zuchthaus verwart bleiben, alsdan durch den stadtbedienten nach Ütikon geführt, und Sonntags als den 28. 8bris nebst ihrem Mann vor den öffentlichen Stillstand gestellt werden. Damit diesen beyden Personen von dem Herrn Pfarrherr daselbst kräftig zugesprochen, und ihr vergehen vorgestellt werde, da mit andern in dortigen Gegenden wohl bemerkten schlecht handelnde Arbeiter ein beyspiel daran nehmen können.

Actum Zürich, d. 22. 8bris 1787
Coram whgehl verordneten
Der Untreü Arbeiter Commission
Johann Ludwig Schweitzer
Secretarius

(*) *whgehl* = wohlgelehrten oder wohlgelobten

(**) *Pfr. Brennwald vermerkt auf der Anschrift, dass Jakob Schmied auf der Linde wohnte*

Da die Margareth Schnorff von Üetikon in den mit ihr aufgenommenen gütlichen verhören eingestanden, der WachtMstr Billeterin von Männedorf zu 2 mahlen Schnellergarn, als das 1te 3b. Schneller u. das 2te, wo er ertappt worden, b. Schneller entwendet zu haben, auch die bemeldten Schneller dem Heinrich Staub, zu Männedorf, für f2. 1b. u. soviel Baumwolle als solche gewogen, käuflichen überlassen zu haben, ward, da er von früheren Diebstählen nichts eingestehen wollte, erkennt, man wolle ihm einzig um seiner Jugend willen, u. da man in der hofnungsvollen Erwartung stehen könne, dieses werde ein warnendes Beyspiel für ihn seyn mit der Züchtigung der Ruthe verschohnen doch solle er zu einer wohlverdienten Strafe bis künftigen Sonntag in dem Oetenbach verbleiben, dann durch einen Stadtbedienten nach Männedorf geführt so nach vollendetem Gottesdienst unter die Kirchenthüre mit einem Schneller in der Hand gestellt u. nach Hause mit einer Erkenntnuss an den Wohl Ehrwürdigen Herren Pfarrer u. E. E. Stillstand, worin das Urtheil ausgesetzt ist u. setigen dieses Kind zu genauer Aufsicht anbefohlen wird gebracht werden, wo ihm alsdann die Gemeind Männedorf für 1 Jahr verboten seyn solle.

Der Heinrich Staub aber der diesem Kind obige gestohlen Schneller abgekauft, solle zur Warnung für die Zukunft der Wacht Mstr Billeterin, die Schneller entweder in Natura zurück stellen od. nach ihrem Werth an Geld ersezen alle über dieses Kinds Gefangenschaft u. Heimführung ergangene u. noch ergehende Uinkosten, so wj dem Jacob Billeter im Oberdorf etl. für seine Versäumnuss bezahlen; mit dem Andeuten, dass ihm für diesmahl in keiner Oberkeitlichen Busse, in Hofnung er werde sich diesen Fall zur Wahrnung dienen lassen, verschonet werden.

Actum, d. 9t Augustj 1798

Canzley Männedorf

Sachbeschädigungen und Diebstahle

Ein Urteil aus dem Jahr 1770 befasste sich mit einem klassischen Bubenstreich. Drei junge Männer sassen auch nach der Polizeistunde noch in der Wirtschaft und beschlossen dann um 1 Uhr in der Früh, dass sie die Kühe aus einem Stall befreien und in das benachbarte Meilen treiben wollten – mit drastischen Folgen und Strafen. Sie wurden eingesperrt, an der Stud gezüchtigt, mussten hohe Bussen entrichten und Schadenersatz leisten. Schliesslich mussten sie sich auch noch die Moralpredigt des Pfarrers und des Stillstands anhören.

Entzwüschent Schützenmeister Rudolf Schnorf an einem, Demnach Rudolf Knabenhans, Conrad Schmid Weibels, und Jacob Leüthold am anderen Theil, da dann auch erschienen Heinrich Gimpert, Jacob und Caspar die Meyeren und Jacob Haab, Jacob Künzli, welcher auch hätte kommen sollen, aber ausgebleiben, allerseits zu Üetickon, jtem Christoph Bolleter von Meylen, dismahlen zu Üetickon. Betreffende, dass er Schnorf Klagend vorgebracht, es seye ihm am Sonntag d. 29en letzten heümonats Nachts sein Kühestall gewaltthätiger Weis aufgesprengt, und seine S: V: Kühe daraus entführt worden, da dann er selbige bey Heinrich Meyer zu Meilen wiederum gefunden, und Meyer solche in seinen Gütern angetroffen, Worüber auf eingenommenen Bericht von Jacob Meyer Marxen, jtem Kirchenpfleger Bernhard Gimperten, Jacob Künzlj und Felix Steiger, folgende, Namlich Conrad Schmid Weibels, und Rudolf Knabenhans d. 6. Currentis und Jacob Leüthold Dato deswegen examiniert worden; Nun haben sie graden wegs den fehler bekennt, worbey es sich gezeigt, dass Knabenhans der Hauptthäter von dieser bosshaften und frechen That sich befinde, und den Schmid und Leüthold verleitet, dass sie mit ihm gegangen, und darbey gewesen, wie dann er Knabenhanss gesagt, und bekennt, dass er an obgedachter Nacht um 1. Uhr mit Schmid und Leüthold von Heinrich Gimperten Hauss, alwo er und alle oberzehlte nach ihrer eignen geständnus getrunken, und übersessen, fortgegangen, habe er zu diesen zweyen gesagt, sie sollen mit ihm kommen, er wolle ein Spass anstellen, und dem Rudolf Schnorf die Kühe auss dem Stall aushin lassen, Und als sie dahin gegangen, habe er Knabenhanss mit den Händen die Thür aufgesprengt, die Kühe an einen Riemen genohmen, und den Weg, wie Conrad Schmid erzehlt, bis zu des sogenannten Holländers Hauss und Gütern geführt, und alda gehen lassen, auch den Riemen fortgeworfen. Nun ware erkennt dass weilen Rudolf Knabenhans auf sich genohmen, dass er die Thüren allein aufgesprengt, also in allem Urheber und Thäter, und den Schmid und Leüthold zu wiederholten mahlen angeredt, und veranlaasset, mit sich zu kommen, er bis Montag nach mittag, bethürnt, und darnach mit 10. Streichen an der Stud gezüchtigt werden, dem Schützenmeister Schnorf 14. lb. an Kösten und schaden, dem Weibel Herdener 30 β. dem Weibel Rychling 20. β. dem Kirchenpfleger Gimpert; Felix Steiger, und Jacob Meyer Marxen, jedem 10. β. für ihre allseithige Mühewalt und Versaumnus, samt den gefangenschaft und abzüchtigungs Kösten, wie auch 5. lb. Sitzgelt, bezahlen solle. Dem Conrad Schmid und Jacob Leüthold als vom Knabenhanss verführten ist in Betrachtung ihrer Jugend, mit einer Leibstraaf dismahlen verschonet, mit dem Anhang, dass inskünftig auf mindest von ihnen beschehenden frefel selbige unausbleiblich erfolgen solle, mithin jeder von diesen zweyen 20 lb. Buss, und so der eint als ander solche nit zu bezahlen hätte, mit Arbeiten an denen zum hiesigen Schloss gehörenden Straassen abzuverdienen, oder nicht beschehenden Falls an der Stud gezüchtigt werden, Über das er Schmid dem Schnorf 14 lb. an Kösten und Schaden, dem Weibel Herdener 30. β, dem Weibel Rychling 20. β. obigem Kirchenpfleger Gimpert, Steiger und Meyer jedem 10. β. wegen ihrer alseithigen Mühewalt, und 5 lb. Sitzgelt bezahlen, worbey Knabenhanss und Schmid für den Dritel wegen ihnen auferlegten Kösten und Sitzgelter den Leüthold suchen mögen, und endtlich sollen alle 3. vor dem WohlEhrwürdigen Herren Pfarrer und E: E: Stillstand zu Üetickon zum Zuspruch zu erscheinen, überwiesen werden, Des mehre WohlEhren ermelter Herr Pfarrer Oberkeitl. ersucht wird, gehörte 3. Persohnen auf eine Jhme beliebige Zeit, für zu bescheiden, und den erforderlichen Zuspruch an sie zu thun, Belangende den Heinrich Gimpert, der

über sitzen lassen solle er 5. lb. Buss, und 1 lb. Sitzgelt, Desgleichen Jacob Künzli, Jacob und Caspar die Meyeren, Jacob Haab, und Christoph Bolleter, als welche bey ihme getrunken, und über sessen, jeder 2. lb Buss, und 10. β. Sitzgelt zu entrichten schuldig seyn. Endlich Schützenmeister Schnorf auss dennen ihme gesprochenen Kösten den Schlosser Heinrich Baumann von Mä-nedorf wegen seiner heütigen Mühe, und dem Heinrich Meyer zu Meilen, in Ansehung des ihme in seinen Güteren, von des Schnorfen Kühe ver Ursachten Schadens befriedigen solle.

Actum vor dem HochgeEhrten Hhl: Land-
vogt Huber und Beamteten d. 18. Aug. 1770
Canzley Wädenschwyl

Auf gethane Klag Heinrich Weyssen aus der Leimhalten im Hoof Stäfa, wie dass ihme d. 2.e letzten Meyens Vormittag, als Er am Ütikommer Berg sich niedergesetzt, und entschlafen, der bey sich gehabte Korb und Sack, darinn nach seinem ersteren Vorbringen 42 ½ lb. nach seinem letzteren Angeben aber 52 ½ lb. Baumwollis Garn, jtem 1. Vtl. Stüklj, 1. Vogezen Brodt, und 1. Säklj mit Ammelenmähl entwandt worden darvon Er auf die von WachtMr. Conrad Meyer zu Ütikon gemachte Anzeig, dass solches HUlrich Meyer daselbst gethan, folgendes wiederum von ihme HUlrichen bekommen nammlich 29 lb. Baumwollis Garn Demnach das Ammelen mähl und den Korb; und da er HUlrich E. 1.en dies laufenden Monnats zur Verantwortung im Schloss hätte erscheinen sollen, Er sich absentiert, endlich aber gestellt, welchen Diebstahl Er bey dennen verschieden gehaltene Examibus eingestanden, daas sich dann mit dem Garn nach des Weyssen ersterem Vorbringen, und übrigen eingetrofen worbey Er Hs-Ulrich weiter bekennt, dass Er dem Tit: Hhrn. Pfarrer FäsJ zu Ütikon Ao. 1769. 5. Fenster, die zu dem Pfarr Wöschhause gedienet entwendt, mit Beyfüge, Er habe solches vorvermelt seinem Vetter WachtMr. Conrad Meyer endtekt, und darbey verdeutet, Er wolle solche zuruckstellen welches aber WachtMr. ihme missrathen sagende, wann er die Fenster nit behalten könne, so wolle er selbige behalten, jnzwüschent habe WachtMr. ihme letzten Frühling verleiten wollen, dass Er mit ihme dem Schifmann Jacob Schnorf eine oder zwo Saat Seiden aus der Stuben hätte nemmen sollen u. aber nit vollzogen worden, auch habe er ihme zu seinem letzten Abtritt den Rath gegeben, worauf Er WachtMr. auch eingezogen, hierüber examiniert, und mit ihme HUlrich confrontiert worden da dann dieser unter erlittner 12. Streichen, an der Stud bey seiner wegen des Wachtmeisters obgethaner Aus-sag beharret, Wachtmeister aber solches negiert und disputiert. War erkennt, dass Er HUlrich über ausgestandne Gefangenschaft und Abbeitschung an der Stud könfhtigen Sonntag vor den ofentlichen Stillstand zu Ütikon um den nöt-higen Zuspruch von dem WolEhrw. Hrn. Pfarrer anzuhören, gestellt werden, und 6. Jahr von allen Ehren und Gmeinds-Anlaäsen, ausgeschlossen bleiben, demnach er vorermeltem Weyss wegen bekennter 13 ½ lb. Garn über das zuruckgestellte, jtem für das Viertel Stüklj und das Vogezenbrod, 17. β zu erse-zen schuldig seyn in Ansehung der 10. lb. Garn, die dem Weyss nach seinem Vorgeben entfrömdet, und aber nit bekennt worden, er HUlrich und gehörter WachtMeister Meyer ihme solche, wann er Rechtsförmig bescheinen könne, dass selbige ihme bey dieserem Anlaas fortgekommen, zu ersezen schuldig seyn Mithin er HUlrich die seinetwegen erfolgte Thurnlosung und Abbeit-schungs-Kösten, desgleichen dem Weibel Rychling 2. lb. für seine Mühe, und dem Weyss 8 lb. an Versaumnus und Kösten bezahlen solle. dann er Wacht Meister wegen Verschweigung des Fensterdiebstahls, und dass er den HUlrich abgehalten solche zuruckzugeben und in Ansehung seiner unrichtigen Erpres-sung der 6. Cronenthaleren, die ihme Weyss bey Entekung vorigen Diebstahls bezahlt, daran er ihme Weyss 1. Schiltlj-Doublonen zuruckgeben müsse, über ausgestandne Bethürung 2. Jahr lang von allen Ehren und Gmeinds Anlää-sen ausgeschlossen seyn, jnmitlest er WachtMeister und HUlrich Meyer dem Hhrn. Pfarrer für vorberührte Fenster, so viel als derselbe für die neü er-kaufften fordern werde, mit einanderen bezahlen sollen, sie zwahren die al-

ten Fenster behalten mögen. In Betracht der übrigen auf ihme WachtMeister ruhenden, und aber nit eingestandnen Klagpunkten, es ssöll und der lieben Zeit anheimgestellt, und Er die seinethalber ergangnen Thurnlosungs-Kösten, auch dem Weibel Reiner für seine Mühewalt, da er ihne zu Ütikon abgeholt, 1 th. 10. β. abstaten, Endtlich gegenwärthige Erkanntnus von Hhrn. Pfarrer, vor der ganzen Gemeind verlesen werden solle.

Actum vor dem Hochgeehrten Herren
Landvogt Huber und Beammteten, d. 24en Junü 1771
Canzley Wädenschweil

Auf gethane Klag Salomon Wäbers zu Üetikon, wie dass letzten Sontag abends Magdalena Bachofin daselbst, ihme ohngefahr ein halb Viertel Gersten Ähre in seinem Ächerlj abgerupft, wobey er sie angetroffen, und die Gersten zu handen genohmen, darrum er aber schaden erliten, weilen selbige nit reif were, welchen fehler die Bachofin eingestanden, mit verdeüten, sie habe nit so viel Gersten abgezehrt wie Wäber vorgebe, War erkennt, dass sie die Bachofin nächsten Sontag mit einem Büschelj Ähri in der Hand beym ausgehen des Volks unter die Kirchenthür, und hernach vor den Stillstand, gestellt werden, um den nöhtigen Zuspruch ihres Hhrn. Seelsorgers anzuhören, anbey sie dem Wäber an entschädigung und Versaumnus 3 th. bezahlen, darauss er dem Weibel Rychling seinen Lohn geben solle.

Actum vor dem hochgeEhrten Hhrn: Landvogt
Huber und Beamteten, d. 26. Brachmonat 1771
Canzley Wädenschweil

Auf gethane Klag Hheinrich Schnorffen, wie dass ihme zimlich viel Gersten im Feld abgerupft und gestohlen worden dessnacher er den Verdacht auf Kaspar Trudel, haben thun, indemme er aus seinem Aecherli bis zu desse Haus verzüterte Gersten angetroffen so er Trudel aber nicht wollte gethan haben, mit verdeüten Jacob Rusterholz sey der Thäter, den er gesehen aus des Schnorfen Ächerli fortflühen, als er Gestern Morgens mit einer Fehrt Holz nacher Haus gekommen, inmitlist sagte Rusterholz er seye dieseses diebstahls halben unschuldig, er habe zwahr ohngefahr 1. Viertel Gersten bey Haus so er von dem Kirchenpfleger Gimpert bekommen und seye nicht von ob gestohlner, Worüber sie beide examiniert und an der Stud gebeitschet worden allein bey ihrer Aussag dass sie dieser Anklag halben unschuldig seyen beharret, War erkennt dass es wegen dieseses diebstahls, Got und der lieben Zeit anheim gestellt seyn anbey Trudel und Rusterholz über ausgestandne Geffangenschaft und Züchtigung an der Stud, in ansehung der strafbahren Betheürungen die sie beide wegen dieseses diebstahls in beyseyn Weibel Richlings und des Hheinrich Schnorffen gethan, zum erforderlichen Zuspruch vor dem wohlerwürdigen Herren Pfahrer Fäsi und 2.en stillständeren erscheinen sollen.

Actum vor Hherren Landvogt Huber und
Beamteten d. 1.en Heümonat 1771.
Canzley Wädenschweil.

Wb Meiger

Wan Hermann Knaut Bgm Wb
Meiger auf der Tinteln vor Neth. dies
orts Eingest. m. en: da Per kein m. fr
Wan mit einer geringen Zeit an allerley
waare Bestall. v. Kalist der Regula
fister v. Barbara Leutels alla Bräde-
braut v. heronst fabe.

als war. auf ihr allseitiger gestandnis
mit mehren lobent:

da abgekaufter Leiman, Regula fister
v. Barbara Leutels für die Wb. Kauer
v. C. H. Willkauer vor i. Constat v.
kräftig vorz. gestelt werd. solle.

act. d. 25. Dec. 1794.

Coram Lob. Landrath. amt.

Landrath Wädenhorst.

Wann Heinrich Leemann Knecht seym Wbl.
Steiger auf der Tunteln zu Üetik. dies
orts Eingestehe müssen: dass er sein mstr
Wbl Steiger schon seit einer geraume Zeit an allerley
Waare Bestolle u. solches der Regula
Pfister u. Barbara Leütold allda zuge-
bracht u. verkauft habe.
als ward auf ihr allseitiges geständnis
nebst mehreren Erkennt:
Dass abgedachter Leemann, Regula Pfistr
u. Barbara Leütold für Tit. MHhh Pfarrer
u. E.E. Stillstand zu i. Ernsthaft u.
kräftig zu Zuch[t] gestellt werd solle.

Act. d. 23. Dec. 1794

Coram Lobl. Landvogteyamt
Canzlej Wädenschw.

Bei dem Datographum Session waren
gen Anna und Christoph die Eheleute beyden Pfarern
zu Witten angeblicher und ungesetzlicher Eintruf
hau solten, da handheltlich die Pfarer der Pfarren
Johann Friedrich Eheleute schwied, so bey ihm zu saß
19. p. halt, und nun 25. Adige Obligation, die
sie verbrunt, nicht nicht und anderen Pfarern, wel-
che sie widerum der Pfarren zu verurteilen, soll-
nach die Anna, der Anna Schmidt, so auf bey ihnen
beyden Pfarern zu saß, 5. p. 20. p. an halt
Pfarer der Anna Eheleute zum Pfarer Schmidt nicht
noch Gewand, und zum Pfarer Kellerer nicht
ein Wirtling Pfarer gestofen, so der, da obigen
beyden Pfarern, die Eheleute, über ausgesetzter
Befürderung und Abhaltung an der Pfar, auf der
Pfarer obgesetzter, und Befassung der in allweg
Pfarern Pfarern, Mergel der Anna Pfarer
würdigen Pfarern. Pfarer und P. P. Pfarer
zum erforderlichen Zustande der Pfarer bey
Pfarer Pfarer Pfarer, und bedürft Anna Pfarer
Pfarer Müller Pfarer zu Mäandorf, mit ihrem
Pfarer von Pfarer, von Witten fortgesetzt,
altha ist nicht gebildet, und in ihre Gemeine zu
Mäandorf gewiesen sein soll.

Actum der Pfar. Landvogt Pfarer und Pfarer Anna,
L. 23. Martij 1771.

Pfarer Pfarer Pfarer

Bey heüt Dato gehalten Session ware wegen Anna und Susanna der Schnorfen beyden Schwösteren zu Uetikon angeklagter und eingestander Diebstählen halber, da Haubtsächlich die Susanna der Christina Jenatsch Heinrich Schnorfen Eheweib, so bey ihro zu Hauss 19. fl. Gelt, und eine 25. fldige Obligation, die sie verbrennt, nebst eint und anderen Stuken welche sie wiederum der Christina zuruckgestellt; demnach die Anna der Anna Schmidin so auch bey ihnen beyden Schwösteren zu Hauss, 5. fl. 20 β. an gelts, Weiter die Anna Schnorf dem Weibel Schmid einiche Stuk Gewand, und dem Kirchenpfleger Gimpert ein Vierling Pfäfer gestohlen, Erkent, dass obige beyde Schwösteren die Schnorfen über ausgestandne Bethürnung und Abbeitschung an der Stud, auch Ersetzung obgestohlner und bezahlung der in allweg ergangnen Kösten, Morgens vor dem WolEhrwürdigen Hhrr. Pfarrer und E. E. Stillstand zum erforderlichen Zuspruch in der Kirchen bey offner Thür erscheinen und bedeüte Anna Schnorfin Caspar Müllers Eheweib zu Männedorf mit ihrem Knab von Stund an von Uetikon fortgeführt, allda nit mehr geduldet, und in ihre Gemeind zu Männedorf gewiesen seyn solle.

Actum vor Hhrr. Landvogt Huber und Beammteten
d. 23n. Marty 1771
Canzley Wädenschweil

Dato hat Weibel Rychling berichtet, dass Er des Jaob Bruchlis Hauss von Wigoldingen aus dem Thurgaun, diessmahl zu Ütikon in Ansehung des auf ihme ruhenden Verdachts, dass Er nachbenammsten Männeren Gersten auf dem Feld abgerupft, durchsucht, und in desse Kammer an 3. Ohrten ohngefahr 3 ½ Viertel diesjährige Gersten angetroffen. Nun klagten Heinrich Pfister Nammens seines Vaters Rudolphen Demnach Hheinrich Steiger auf der Tundteln und Heinrich Rusterholz allerseits zu Ütikon dass ihnen vor wenig Tagen aus ihren Ächeren Gersten abgerupft und gestohlen worden und zwaren dem Pfister ohngefahr 1. Mütt, item dem Steiger ohngefahr ½ Mütt mit denen im Acher verstampfet worden, und dem Rusterholz ohngefahr 5. Köpf. Überdas klagte Hans Rudolf Häderlj zu besagtem Ütikon dass ihme letzten Winter 2. Tannsen Reben aus der Grub, und diesen Frühling Kraut aus dem Garten genohmen worden, deswegen sie allerseiths den verdacht auf vorigem Brauchlj haben. Nebent demme habe Weibel Rychling in des Bruchlis Hauss eine Wanne gefunden so dem Häderlj entwendt worden, und Er für seinige erkennt, und zu seiner Hand genohmen: Anmithelst bekennte Er Bruchlj bey dennen mit ihme gehaltene Examinibus, dass Er bedeütem Pfister, Steiger und Rusterholz Gersten gestohlen, Worüber erkennt worden, dass Er über ausgestanden Gefangenschaft und Abbeitschung an der Stud könfftigen Sonntag mit einem Buschlj Gerstenähren in der Hand bey dem Ausgehen des Volks unter die Kirchenthür und hernach für den ofentlichen stillstand, um den nöthigen zuspruch Tit: Herren Pfarrers anzuhören, gestellt werden wobey Er dem Pfister 3. fl. dem Steiger 2. fl. und dem Rusterholz 1 fl. 20. β für die ihnen gestohlene Gersten, so Er behalten könne, gut machen. Desgleichen dem Hheinrich Schnorf, welchem auch Gersten abgerupft und gestohlen worden, und Er deswegen den Caspar Trudel und Jacob Rusterholz angeklagt, so sie aber gethan zu haben negiert, und solches an der Stud erhärtet, 2. fl. an Ersatz für diesern Gersten zu stellen, und den Regress, falls Er nit der Thäter auf dem, der es möchte gethan haben wann es an Tag kommen thür, haben, Mithin er bis nächsten Martinj trachten sein Heimath zu verkaufen und auf diesern Zeit aus der Gemeind Ütikon fortzuehen Endtlicher an Thurnlösungskosten 2. lb. dann den Wächteren wegen des Abbeitschen 32. β. und dem Weibel Rychling für seine Mühewalt 4. lb. bezahlen solle.

Actum vor Hherren Landvogt Huber und Beamteter E. 1en Julü 1771
Canzley Wädenschweil

Nachdeme der Entwichne Hs Jacob Leütold, Rudolf Leütolden Sohn im Kleindorf zu Üetikon, so am verwichenen Neüjahrmorgen in dem dasigen Pfarhaus frecher u. boshafter weise die fenster eingeworfen, sich heüt Dato vor seiner Obrigkeit gestellt, u: sein sehr strafbahres vergehen reüend u: um Gnade bitend eingestanden: Als ward Erkennt:

1. das Leütold 2 mahl 24. Stund in den thurn gesetzt, u: sodann am Montag morgen nach Üetikon geführt, u: allda unter der Linde Mitags etwann um 11 Uhr mit 12. streichen öfentlich gezüchtigt werden solle; ----- so aber auf eingelangte für-bit-schreibe u: beschehene Intercessionen von seinem Beleidigten Tit. HH. Pfarer selbstem u: von Tit. HH. Obrist Hirzel in Zürich, in desen dienste er nun getreten, aus besondrer Gnade dahin gemildert worden: ----- das Leütold am Montag in dem hiesigen Schlos-hof, auf Militarische weise, mit 12. Brüglen gezüchtigt, u. sodann gerade, ohne nach Üetikon zu gehen, auf zürich u. weiter zum Löbl. Regiment Escher in Hallau reisen solle.
2. Sollen seine beyden ältern Brüdern in rüksicht ihrer ohnlängst geäußerten Boshaften drohungen sich von Dato an, bey hoher Strafe, einmahlen mehr nächtlicher weil auf ofner gase sehen lasen, bis u. solange von Ihnen das zuverlässige Zeügnis einer stillen u: Eingezogenen Auführung wird eingekommen seyn. u:
3. Solle bemeldter Leütolden Vater alle u: jede über diesen anlaas Ergangene Kosten bezahlen u: 9 th. Sitzgeld erlegen.

Actum d. 27te Jan. 1776
Prstb Tit. Hh. u: Hh. Landvogt Ott
u. Beamtete

Canzley Wädenschweil

Auf vorgebrachte Klage Jacob Meyers zu Üetikon, gegen Susanna Meyer Zimmermanns Frau allda; wie dass sie letzt verwichnen Herbst ihme in circa 2 ½ Emr. Most samt Träsch durch S. s. Unfläthereyen verunreiniget u. gänzlich verderbt habe

Ward – nach beschehenem Geständniss der Beklagten unter anderm Erkennt: dass sie, die Meyeren für Tit. Hhhl Pfarrer Brennwald u. E. beschlossnen Ehrl. Stillstand zu Uetikon, zu einem ihrem äusserst boshafft u. strafbahren Vergehen angemessenen ernstlichen Zuspruch gestellt werden solle.

Actum, d. 1. Aprill 1780
Coram Lobl. Landvogteyamt
Cantzley Wädenschweil

Wann Danniell Schnorf u: Johannes Billeter von Üetikon, auf die geführte Klage Schuhmacher Gilzingers u: Rudolf Pfisters von da dies orts Eingestehen müssen:

1. das Sie gemeinschaftl. gedachtem Schuhmacher Gilzinger auf eine gefährliche weise holz gefreffelten: um sich aus allem verdacht zu ziehen solches selbstn auf eine Boshafft=Listige weise angezeigt - - - u: da
2. von Danniell Schnorf anoch Besonders eingestend ward: das Er vor ohngefahr 1. Jahr dem rudolf Pfister aus Boshafter rachsucht einen Beträchtlichen Schad in seinem holz durch abstübung u: unnütz=machung einer Beträchtliche anzahl Förlenen zugefüegt --- als wan nebst mehreren Erkennt:
 1. das Schnorf nebst ausgestandner thürn u: züchtigung an der stud, wie auch Büsungengeld u: Erstattung des Beträchtlichen Schadens u: verursachten Oberkeitl. kösten, anoch nächst=kommenden Sonntag morgen durch den wächter, mit 1. Förli in der hand, unter die haupt=hinnen=thür gestelt u: Bis nach Vollendung des vor=mittäglichen Gottes=diensts allda stehen Bleiben. Da dann
 2. derselbe nebst seinem Boshaften Mit=Conhort, dem Johannes Billeter, als welcher Ebenfalls nach masgab Seines vergehens, sint thürn= und züchtigung in der Stud, Büsung an geld, Erstattung des Schadens u: der Ergangene Oberkeitl. Kösten seinen gerechtl. u: Wohl=verdienten Lohn Bekommen; zu einem schrekhaften u: wahrnenden Exempel für alle dergleichen Boshartigen Menschen u: zu einer G. G. heilsamen Moralischen verbesserung ihrer selbst, für Tit. Hhh Pfarrer u: E. öffentlichen Ehrsamen stillstand zu Üetikon zu einem sehr Ernstlichen u: ihrem gedoppelten wichtig vergehen angemessenen zuspruch gestelt werden sollen.
 3. Solle Schnorf, anoch überdies, 6. Jahr, u: Billeter 3. Jahr auf ihr Haus u: auf ihr güeter bannihirt (*) u: auch solange aller Ehren unfähig Erklährt seyn. U: da es sich Bey diesem anlaas erhellet: das Magdalena (**) Bachmann, das gewold Bachmanns ältere tochter V. da gerne zu Verhaftung dieses wichtigen holz=frefels hand biehten u: denselben gern unter=schlunf geben wollen. Als war auch Ihrethalben absonderl. Erkennt: das sie Bis abends in den Thurn gesetzt u: dann für Tit. Hhh Pfarrer u: E. Beschlosene E. Stillstand zu E. angemessene zuspruch gestelt werden solle.

Actum d. 23 te Jan. 1786
Coram Löbl. Landvogtey []
Canzley Wädenschweil
(*) wahrscheinlich korrekt: bannisiert
(**) später nachgetragen: Barbara

Wohl Ehrwürdiger Herr!!!

Beyliegend übersende Ewr Wohl Ehrwürden auftragsmässig, das schriftliche Strafurtheil über die wegen Diebstählen in hier inhaftierte Margareth Schnorf von Üetikon; die HHHerren Obervögte nähren die getroste Hofnung dass sich dieses Kind diesen Fall zu einem wahrnenden Beyspiel werde dienen lassen u. füegen an Ewr Wohl Ehr [...] u. E.E. Stillstand die Bitte bey auf dieses Kind ein wachsammes Auge zu halten u. solches durch beliebig zumachende Vorstellungen dahin anzuweisen, sich in Zukonft von diesem Fehltritt wohl zu hüten u. zu trachten u. durch ehrliche Arbeit u. ein stilles Betragen ein ehrliches Auskommen zu erhalten Nebst Anweihung alles wahren Wohlseyns habe die Ehre mit stether Hochachtung zu verharren

Ewr Wohl Ehrlöbl.
Ergebenster Diener
Landschreiber Weis v. [...]
Zurich
den 1to Augustji
1790

Unmoralische Verhalten und Verleumdungen

Verleumdungen, respektloses Verhalten gegenüber der Obrigkeit oder auch Schimpftiraden in der Familie wurden geahndet und manchmal hart bestraft. Eine Zurechtweisung des Pfarrers hatte die angeschuldigte Person in jedem Fall zu gewärtigen.

Auf geführte Klag Jacob Schnorfen zu Ütikon wie dass sein Sohn Daniel gegen ihme unverantwortliche und Gotlosse Wort ausgestossen also dass wann er ihm etwan einen Bernhüter geheissen, er ihme in Antwort ertheilt, er seye ein Älterer als er, und da der Vater jüngsthin ein Trögli aus dem Keller zunehmen verlangt, habe der Sohn sich demme wieder setzt, worauf der Vater das Schössli an der Keller Thür mit einem Biel abhin geschlagen und dem Sohn welchem er das Biel auf die Axel gehalten von der Thür hinweg gezogen worüber der Sohn die Hand gegen ihme aufgehebt, und aus Bosheit hernach in der Stuben ein Überstrumpf zerschnitten, demnach habe er der Sohn bey einem anderen Anlass die Mutter eine Lausch geheissen und an den Ofen gestossen und die 2. Schwöster Maria die ergeschlagen und Barbara aus dem Haus vertriben. Nach diesem vermelte die Mutter Anna Meyerin sie habe nicht gehört dass der Sohn ihr Lausch gesagt, wohl aber dass er dem Vater eine Wiederred ertheilt, er seye ein Älterer Bernhüter als er, auch habe er der Sohn die Mutter niemahls an den Ofen gestossen. Inmitlest verleuteten die beiden Töchtern Maria und Barbara, sie seyen nicht um des Bruders willen von Haus gegangen sonder aus Ursach, dass der Vater ihnen zu viel an Rast geforderet, mit beyfügen der Bruder habe niemahls der Maria Schläg gegeben anbey erzählte das Kind Lisenbethelj, dass es gesehen wie der Bruder dem Vater einen Überstrumpf zerschnitten Indessen sagte des Danielen Weib, sie habe einmahl gehört, dass der Mann zum Vater gesagt er seye ein Älteren Bernhüter als er. Mithin berichtete Geschworne Jacob Trudel dass er von des Schnorfen Nachbahren gehört dass obernamsster Daniel mit den Älteren etwan Streit und Händel gehabt, im übrigen könn er nicht viel gutes von dem Daniel zeügen. Auf disshin ist der Daniel wegen des Vaters vorgebrachten Klag examiniert worden, welcher aber anfänglich sich in kein Weg weder gegen ihme noch der Mutter wolte verfehlt haben aussert dass er ihme den Überstrumpf zerhauen, weilen der Vater sein Frau geschlagen hernach bekante er unter erlitner 20. Streich an der Stud dass er gesagt, der Vater seye ein Älter Bernhüter als er, endlich aber ist er alles, worüber der Vater wie vor steht ihne angeklagt eingestanden. Worüber erkennt worden dass er Daniel über ausgestandne Gefangenschaft, und Züchtigung an der Stud nächsten Sonntag unter die Kanzel in der Kirchen Ütikon gestellt und von dem Wohlehwürdigen Herren Pfahrer auf ihne Daniel in Ansehung seiner schwehren Fehler eine Predig auf erforderliche und angemessne weise gehalten, und zu dem End diesen Nachmitag durch den Weibel Richling in des Vaters Haus geführt und daselbst bis nach ausgestandner Kirchenbuss angeschlossen werden, über das die Mutter wegen Verdekung des Sohns Bosshaften Thaten vor Ehrenbedeütem Herren Pfahrer auf eine demselben gelegnen Zeit um einen Ehrsamem Stillstand im Pfarhause zum nöthigen zuspruch erscheinen im übrigen dem Vater frei stehen den Sohn mit der Hausshaltung fehrner bei sich im Haus zu behalten oder nächste Wochen fortzuschicken endlicher Daniel dem Weibel Richling für seine Mühwalt 2. lb bezahlen und so er könfte sich wiederum in etwas verfehlte er dannzumahlen auf Zürich geschickt werden solle

Actum vor dem Hochg. Herren Landvogt Huber und Beamteten

d. 4en Horning 1772.

Canzley Wädenschw.

[Decorative flourish]

Wunderlich Künig der Stadt Hellingen und seine
 Rathey in Helt Zerkellu Godes also. Anpaffendur
 alle Pörschaffma Thungen Linnlicher Künig Lant. Das
 er doch dithu Thunget den Künig Lant zinn L. K.
 Lant Lant Thunget Lant Lant Lant Lant Lant
 Lant Lant Lant Lant Lant Lant Lant Lant
 Lant Lant Lant Lant Lant Lant Lant Lant

So dem Künig Lant Lant Lant Lant Lant Lant Lant
 Lant Lant Lant Lant Lant Lant Lant Lant

20. Juli 1767.

[Decorative flourish]

Königliche Hadenfeldt.

Konradt Meyer der Beck, wellicher mit Felix
Steiger in Streit zerfallen, solle über ausgestandne
Abstraaffung wegen unnützer Reden unnd das
er bey dihem Anlaass den Kirchweg einen S. k.
Hundsweg Getitled, vor seinem Herren Seelsorger
erscheinen und den Gehörigen Zuspruch im Pfahr Hauss
von demselben anhören,

so dem Wohl Ehrwürdigen Herren Pfahrer hiemit
nachachtlich verdeütet wird,

d. 20. July 1767.

L. Kantzley Wädenschweil

Der Herr Johann David von Hertenburg im
moralischen Betragen gegen sich u. unschuldigen
Andere sehr oberschalt. Ungnade u. Strafe
schuldig gemacht; als wenn er zu einer Grausamen u.
wundersamen Strafe, sich auch zu einem Wagnisse,
gegen alle Ungläubigen gesetzt u. Entschuldig-
ung.

Adams.

[illegible]

Actum d. 18^{mo} Aug. 1777.

Dr. J. C. Sandvogel - aus
Augsburg in Aachen / Schweiz

Wan Johannes Schmid von Üetikon durch sein unmoralisches Betragen gegen seine Frau u. unschuldigen Kinder sich der Oberkeitl. Ungnade u. Straafe schuldig gemacht; als wurde zu einer gerechten u. wohlverdienten Straafe, wie auch zu einem wahrnenden Exempel aller dergleichen gewissen- und Empfindungslosen Vättern,

Erkent:

dass derselbe über die ausgestandne Thürnung u. Züchtigung an der Stud heute noch durch den Wächter nach Üetikon geführt u. allda bis kommenden Samstag Nachmittag Haus-Arrest halten, u. sodann durch den Wächter mit 18. Streichen auf Ofenem Platz bey dem Schützenhaus allda gezüchtiget, und dann Sonntag Morgen nach gehaltner Morgenpredigt gleichfahls durch den Wächter vor E. Ehrs: Stillstand bey ofnen Thür zu einem seinem unchristlichen Betragen angemessenen ernstl. Zuspruch gestellt werden solle.

Actum d. 18ten Augst. 1777

Coram L. Landvogtey-amt

Cantzley Wädenschweil

Wan [] Konrad Meyer Beck zu Üticken, sein inpertinentes und Respectloses betragen gegen Tit. seinem Wohl Ehrw. H. Pfarer zu Üticken, reuend eingestanden, als ward in Gnaden Erkennt:

1. Dass demselben dieser seiner Aufführung halben bey offner Thür das Ernstlich Oberkeitl. Missfallen bezeüget,
2. Derselbe bis Nachmittag in den Thurn gesetzt, und von da durch den Wächter nach Üeticken geführt, um allda im Pfarhaus seinen beleidigten H. Pfarer in Beyseyn samtllicher Stillständeren um verzeihung zubieten, und
3. Zehen Pfund Buss und 2 lb. Sitzgelt erlegen solle.

Act.m d. 3. Juny 1778
Coram Landvogtey Amt
Cantzley Wädenschweil

Auf vorgebrachte Klage Wbl. Heinrich Steigers von Üetikon gegen Conrad Meyer Bek daselbst; theils in ansehung der demselben vor 14 tagen Oberkeitl. anbefohlenen, allein sehr lau und hartnäkig beschenehen Abbitt gegen seinen Wohl Ehrwürdigen Hh. Pfarer, wegen Respectloser Aufführung ---- wie auch in Ansehung der seither auf ihne Wbl. Steiger ausgestreuten sehr Ehrwürdigen und verleumdriichen Reden ward auf sein reuendes Geständniss hin Erkennt: dass die geflossenen ungueten Reden Oberkeitl. aufgehbt, und Wbl. Steiger bey seinen Ehren bestens verwahrt und beschützt seye; Er Meyer aber auch denselben bey offner thür für die ihm zugefügte Beleidigung um Verzeihung bitten und ihm 4 th. für Kösten und Versäumnuss bezahlen; übrigens 6 th. Buss und 1 th. Sitzgeld erlegen u. Endlichen gegenwärtige Erkantnuss bey versammelter Gemeind und in seiner Gegenwarth öffentlich abgelesen werden solle.

Actum, d. 13. Juni 1778
Coram Lobl. Landvogteyamt
Cantzley Wädenschweil

Wann Johannes Rüegg, Johannes Meyer u: Künzli von Üetikon dies orts güthlichen Eingestanden: dass sie letztern Sonntag schon während dem nachmittägl. Gottesdienst mit ein=ander angefangen das Berlan=Spiel zu spielen und darmit bis in die späte Nacht fortzufahren; und überdies Rüegg besonders hat eingestehen müssen, dass er vor etwas zeits einem jungen Weber eine ganze Zeinen voll Eyerzeug abgespielt; als ward gerechtermaassen Erkennt: dass Rüegg, Meyer u: Künzli zu einer wohlverdienten Straffe über die empfangene Abbüssung für Tit: Hhhl Pfr. u: E. gesamten Ehrsamen Stillstand zu einem ihrem sehr strafbahren u: unmoralischen Betragen angemessenen ernstlichen Zuspruch auf könfiligen Montag gestellt werden sollen.

Actum d. 12ten Januari 1782
Coram Lobl. Landvogtey-amt
Cantzley Wädenschweil

Wann Schuhmacher Johannes Rüegg von Üetikon, Ein Bekannter niederträch-
tiger, schlechter kerl, abermahlen wegen gottloser auflehnung u: Boshaften
reden in Oberkeitlichen verhaft gekommen: Als ward in rüksicht seines Bos-
haften Betragens, so er theils selbst kanntlich seyn musste theils durch
verschiedene glaubwürdige Berichte noch mehr Bestätet werde;

Erkannt:

dass gedachter Rüegg über die wohl verdiente thürnung u: züchtigung an der
stud, annoch für Tit. Hh. Pfarrer u: E. E. stillstand zu Üetikon morgen über stag
Bey offner thür zu einem seinem Bekannten schlechte u: Bosartigen Character
u: Betrage zu seiner wohlverdienten allgemeine Schande u: verachtung ange-
messenen sehr ernstlichen zuspruch gestellt werden solle.

Act. d. 9t. Febr. 1782

Coram Lobl. Landvogtey: bmmmt.

Canzl. Wädenschweil

Auf vorgebrachte Klage alt Wbl. Steigers sel. Erben gegen Schützen Mr. Jacob
Schnorf beim Langenbaum zu Üetikon; wie dass derselbe schon bey Lebzeiten
ihres H. Vatters sel. und besonders letzthin auch nach seinem Tode, die Ehre
desselben auf eine sehr boshafte weise empfindlich angegriffen u. beleidigt
habe; ward bei obwaltendem Widerspruch, nach angehörtem Kundschaftl. Be-
richt Jacob Grunauers u. Caspar Schmidts allda u. auf die selbst eigne Vorbitte
der Klägern in Gnaden Erkennt

1. dass Beklagter über seine freche Verläumdung zum empfindlichen Nach-
theil der Ehre und der allgemein anerkannten Rechtschaffenheit des ver-
storbenen alt Wbl. Steigers sel. bei offner Thüre das ernstliche Oberkeitl.
Missfallen anhören, und die Erben gebührendermaassen um Verzeihung
bitten.
2. derselbe in Rücksicht seines boshaften Vergehens und seiner vergeblichen
Anstandes = Verwirrung, für Tit. Hh. Pfarrer Brennwalder u. Zweyer Still-
ständern zu einem nachdrücklichen und angemessenen Zuspruch gestellt
werden ---
3. 10 lb. Oberkeitl. Busse u. 2 lb. Sizgeld nebst 2 lb. den Kundschaften u. 2 lb.
dem Wbl. Gimpert bezahlen u. Endl.
4. die gründliche u. Ehrwürdige Zulaage dem redlichen Andenken des alt Wbl.
Steigers sel. im geringsten nicht nachtheilig böss sollen.

Actum 12ten Octobris 1793

Coram Lobl. Landvogteyamt

Canzley Wädenschweil

Raufereien und Schlagereien gab es auch in Uetikon. Einige davon wurden zur Anzeige gebracht und sind in den Gerichtsbeschlüssen dokumentiert. Besonders tragisch ist der Fall ausgegangen, bei dem zwei Buben mit einer geladenen Flinte spielten.

Actum 20^{to} Martij 18. J. 1765.
Coram Senatu.

St. Louis, Mo.

Wegen tentiertem Selbstmord und über Herren Landschreiber Eschmann von Wädenschweil in offenem Schenkhaus ausgesprochenen unbesonnenen und höchst Ehrwürdigen Reden solle Caspar Billeter von Ütikon annoch 14 Tag in Oetenbach verbleiben, während der Zeit zweymahl an der Stud gezüchtigt und von dortigem Herren Pfarrer unter sorgfältiger vorstellung seines unglücklichen und äusserst gotlosen Unternehmens zu wahrer Reue und künftiger besserung seines lebens des ernstlichen angemahnet werden, so danne solle er wider nach hause gelassen, daselbst vor einen E. stillstand gestellt und ihm das nöthige widerholter maassen zu gemüthe geführt werden, Im übrigen aber auf 6 Jahre lang in sein Hauss und eignen Güter verbannisiert seyn, nach welcher Verfluss es ihm frey stehen möge, im fahl er mit guter Zeugnuss bescheinen könne, dass er sich während der Zeit, bey Mngn hhrn um gnädige aufhebung dieser strafe anzuhalten.

Actum Mitwochs, d. 15. 9br. 1755.
Coram Senatu.
Unterschreiber.

Dem Wohl Ehrwürdigen Herren Pfahrer wird nachrichtlich verdeütet, das Schützenmeister Rudolf Knabenhannss dero Pfahrangehöriger, kraft Oberkeitlicher Erkandtnus, weil er den Zimbermann Ulrich Meyer empfindtlich geschlagen [.muthmaasslich einen Stein In der Hand gehabt .] über erfolgter Abstraafung nach vor demselben im Pfahrhauss erscheinen und den Gehörigen Zuspruch erwarten solle.

Bescheid, 12. Juny 1767
Kantzley Wädenschweil

In sorgfältiger Erinnerung aller derjenniger Umständen welche bey dem vor mehr als fünf jahren entstandenen Unglücklichen Schlaghandel zwüschen Hans und Heinrich den Pfisteren zu Üetikon mit unterlofen, davon der Erfolg so traurig gewesen, dass der lestere, auf eine von dem Ersteren empfangene wunden, nachdemme Er annoch drey wochen gelebt, und von den Chirurgis übel tractiert worden endlich verstorben, und bey genauer Berathschlagung mit was für einer straf bemelter Hans Pfister, welcher seinen Bruder so übel verwundet, zu belegen seye, ward mit mehrerer Stimm angesehen und erkennt, dass er aus dem wellenberg in den Öttenbach gethan, allda nach zehen Tag zu verbleiben haben, in während der Zeit zwej mahl jedes mit zehen streichen an der Stud gezüchtigt, nach verfluss derselben aber in sein heimath geführt, am Sonntag über acht Tag in seiner Pfarrkirchen unter die Canzel gestellt, ihm in einer eigens auf die Umstände seines verbrechens gerichteten Predigt, selbige so ernstlich als rührend vorgehalten, der ganzen christlichen gemeind, die ausbrüche des Zorns, und derselben traurige folgen beweglich vorgestellt, und Besonders alle und jede darvor sorgfältig gewarnet werden sollen, bey dem aufsteigen desselben nicht so gleich mordliche Instrumenten sich zu bedienen als wordurch schon ville betrübte unglücke entstanden; übrigens solle bemelter Hans Pfister alle über seinen Verhaft ergangenen Umkosten bezahlen und für zwey jahr keine ofentliche zusammenkönfte, aussert der Kirchenbesuchen mögen, mithin in sein Hauss und güter bannisiert seyn.

Actum Mitwochs d. 23n. aprilis a. 1755
Coram Senatu
Unterschreiber

Wann Johannes Guggenbühl, Johannes Guggenbühlen Knab im Grossdorf zu Üetikon, durch seine grosse Unvorsichtigkeit und Unbesonnenheit, an dem Tod seines L. Veters Heinrich Guggenbühlen zwahren ohne vorsezliche Absichten schuldig geworden; als ward auf desselben und seines Vatters, wie auch des Jacob Guggenbühlen, als Vatter des Unglücklichen knaben demüthig drungenliches bitten und Anhalten um Gnade u. Verzeihung des beschehenen unglücklichen Vorfalls u. u. in Gnaden Erkennt:

1. Dass Johannes Guggenbühl der Vatter, in Rücksicht der hierbey bezeigten grossen Unvorsichtigkeit in Verwahrung seiner geladenen Flinte, und dass da nahen, obwohlen ohne seinen Willen und Vorsatz zufälligerweise beschehenen Unglücks, über den ausgestandenen Oberkeitl. Arrest, annoch für den Tit. Hh. Pfarrer und E. beschlossnen E. Stillstand zu Üetikon, zu einem den Umständen angemessenen sehr ernstlichen Zuspruch gestellt, und zwey Jahr von allen Gemeindanläsen ausgeschlossen seyn; übrigens alle über diesen Unglücklichen Anlaas, ergangene Kosten, bestehende in 4 th. thurnlösung, 4 th. für den Hh. Chirurg Schnorf für das Visum Reper- tum- 4 th. dem Wbl. Reychling für seine Mühwalt, und 2 th. Oberkeitl. Sitzgeld erlegen und bezahlen solle.
2. Solle der Knab Johanes Guggenbühl, in Anwesenheit sämtl. Schulkindern von dem Tit. Ehrengedachten Hh. Pfarrer constituiert, und ihme zur Wahr- nung und Exempel aller gegenwärtigen Schulkindern, sein unbesonenes und unvorsichtiges Betragen, in seinen schrecklichen Folgen wohlmeinend, jedoch ernstlich, an das herz gelegt werden.

Actum, d. 13ten Juni 1778
Coram Lobl. Landvogteyamt
Canzley Wädenschweil

Da der im Lauf vergangenen Monats nächtlicherweile auf offener Strasse an- gegriffene Kirchenpfleger Staub von Hombrächtikon, den inhaftierten Jakob Schnorf von Ütikon nicht für den Thäter erkennen will, sondern mehrere Merkmale angiebt, die nicht auf ihn passen, so wurde der Schnorf das dies- falls auf ihme ruhenden Verhafts entschlagen, u. soll mit dem sich selbst zuge- zogenen Verhaft in der Meinung für sein lügenhaftes Vorgebs gebüsst haben, dass er seine Verhafts u. allfällige Prozesskosten bezahle, u. ihnen von den Hht. Nachgängern das obrigkeitliche Missfallen über seine gefährliche Er- dichtung begnügt, u. vorgestellt werden, wie er dadurch unschuldige Leüthe in grosses Unglück hätte stürzen können. Endlich solle er noch in seiner Ge- meinde vor dem beschlossenen Stillstand gestellt, u. ihm bey diesem Anlaas die nachdrücklichsten Erinnerungen gegeben werden.

Actum Mittwochs d. 22. Februar 1797

Coram Senatu
Unterschreiber

Diverse Urteile

Einige Gerichtsurteile (z.B. Ehebruch oder Zahlung des Zehnten) lassen sich in keines der oben genannten Kapitel einfügen. Dennoch weisen sie interessante Aspekte des Zusammenlebens auf. Sie sind daher nachfolgend aufgeführt.

[illegible]

Robert.

Das Weib zärtliche Besorgten Margarete mit einem Jubel auf
das Knie zu den Füßen nieder gefallen, v. denen der L. Offizier
Nikolaus im Hofe, Knecht, Knecht, Knecht, Knecht, Knecht
zu Hause anfordern, wollen.

Septemb. 3. Nov. 1781.

Applen & Hasenzweiz

Wann Heinrich u: Jacob die Schnorfen zu Üetikon auf
die von [] Lieut. Brändli zu Meillen Namens E. Hochfürstl.
Gottshauses zu Einsidlen Geführte Klage dies orts eingestehen
müssen, dass sie dem Hochgedachten Gottshaus schuldigen
Wein-Xden dieserem verwichnen Herbst auf eine treülose
weise um ein beträchtl. fraudirt haben; als ward unter andern
Erkennt:
dass beide gedachten Schnorfen Morgens mit einem Zedul auf
der Brust für die Kirchenthür gestellt, u: dann vor E. öffentl.
stillstand ein ihrem sehr strafbahren vergehen angemessnen
Zuspruch anhören sollen.

Actum d. 3. Nov. 1781
Canzley Wädenschweil

Die wegen Entweichung aus dem Ihro auferlegten Haus Bannissement und neulich begangenen diebischen Betriegerey innhafftierte Margeth Baumann von Üetikon, solle 2. mahl an der stud gezüchtigt, dann wieder in ihr Heimath geführt, daselbst dem Weibel übergeben, und ihme ernstlich anbefohlen werden, selbige bey dem Hs Meyer in der Mülle, alwo sie vorhero gewesen, an ein band zu schliessen, und sorgsam zu verwahren. dem H Pfarrer zu Uetikon ist mitlerweile der befehl zuzustellen, dass er den dorthigen Stillständen, nebst anzeigung des oberkeitlich geschöpften Missfahlens über ihre ohnachtsamkeit, sie köntftig meged – Hhhherren Erkanntussen und befehle geflissener nachzukommen, ernstlich intimiere; es sollen auf dijennige von den vorgesezten, so wüssenschaft von der entweichung und abwesenheit der Baumannin gehabt haben, dahin angehalten seyn, die von ihro einer gewüssen Frauen zu Hotingen gestohlen wordene 3 fl. 10 B. wider zuersetzen und zu verguten. Welch Oberkeitlich ergangene Erkanntus übrigens dem Junker Landtvogt Blaarer zu Wädenschweil auch zu nachrichtlicher wüssenschaft, bekannt zu machen seyn wird.

Actum Sambstags den 27. Augustj 1757
Coram Senatu.
Unterschreiber Canzley

Nach verlesener verhörn so wieder einmahlen mit dem in Öttenbach gefangen sizenden Jacob Schmid ab der Linden der Pfahr Ütikon u: seiner Schwägerin die im Mitthal verwahrten Susana Kleger von Stäfa über ihren mit einander begangnen Ehbruch augenommen worden, und auf die von den Herren Geistlichen schriftlich erstattete Bericht, über den Erfolg ihrer Besuchen bey diesen beiden persohnen, ward bei angesehener Beendigung dieses Geschäfts die Straf Urtheil über dieselben einmüthig dahin ausgefällt, dass namlich der Schmid zu wohlverdienter Straf zum Heil mit der ausgestandnen langwierigen Gefangenschaft gebüesst haben übrigens aber ohne Anstand auf seinen bisherigen Verhafts Orth in den Wellenberg Tranzportiert dann diesen Nachmitag eine Stund neben den Pranen gestellt u: hierauf in seine Heimath gewiesen werden solle, alwo ihme durch den Hl: Pfarrer vor dem beschlossnen Stillstand über sein schweres vergehen ein Nachtruksammer zuspruch gemacht u: überhaupt auf desselben köntftige Aufführung u: besonders auch dass führohin alle gemeinschaft zwischen ihme u: der Klegerin unterbleibe, angemessene acht gegeben werden solle. Übrigens solle der Schmid für 4 Jahr in sein Haus u: in seine Güter verwiesen, auch für sein Lebtag aller Ehren ohnfähig seyn u: samtl: so wohl seine als auch die wegen seiner Geschwäg ergangne Unkosten bezahlen, endlich für das nächste Heilige Fest Excommuniciert seyn. Ansehende dann die Susana Kleger so haben Mgwh. erkannt, dass sie zu wohl verdienter Straf nunmehr aus dem Spittal in den Öttenbach gebracht daselbst bis nächst köntftigen Samstag verbleiben u: dann an diesem Tag zu gewohnter Zeit eine stund neben den Pranger gestell u: hernach in ihre Heimath nach Stäfa gewiesen werden solle allwo selbige ebenfalls zu einem angemessnen Zuspruch von dem beschlossnen Stillstand gestellt u: auf ihren inköntftigen Lebenswandel vigiliert werden solle; Danneben soll dieselbe ebenfalls für das nächste Fest Excommuniciert u: 4 Jahr lang in ihren Gemeinds Bezirk verwiesen seyn.

Actum, Mittwochs d. 28 7bris 1785
Coram Senatu

Unterschreiber

Wan Regula Schmid, des Johannes Schmid's minderjähriges Kind, nach vorgenommen Verhörn endlich reuend eingestand: dass es höchst boshafft u: unglücklicherweise, seinen Vetter Jacob Schmid und Heinrich Zollinger allenseits zu Üetikon – durch Feuer einlegen in ihrer gemeinschaftlichen Scheüer in Schrecken und Schade habe versezen wollen, und seinen Vatter, als vorgegebner Anstifter falsch u: grundlos angeklagt habe – Als ward in Rücksicht seiner Jugend u: der bezeigten wehemüthigen Reue u. Empfindung seiner Verbrechen – in Gnaden Erkennt:

1. dass es seinen durch lügenhaften u: falsche Anklage beleidigten Vatter – wie auch den Vetter Jacob Schmid u. Heinrich Zollinger, wegen unglücklicher Rachsucht u. vorgehabter höchst strafbahren Absicht und besondern Undank gegen die genossene Vätterl. Erziehung von seiten seines Vetters, hier öffentlich u. deemüthig um Verzeihung bitten –
2. dasselbe in der Schule Üetikon Tit. MHhh Pfarrer Brenwalder u. 2. Stillständler zu einem seinen gegagelte Vergehen angemessene ernstliche und wahrnende Zuspruch vorgestellt, und durch den Wächter mit 12. Streichen allda öffentlich gezüchtigt werde –
3. dasselbe von nun an unter Aufsicht E.E. Stillstands, dem Vatter zur gebührenden Versorgung übergeben u. ausser der fleissigen Besuchung des öffentlichen Gottesdienst u. der so heilsamen Religionsunterricht – 6. ahr Hausarrest haben solle.
4. Solle aus den vorhandenen 25 fl. dem Zollinger so Ersatz u. umtrieb 5 lb. dem Wächter allhier 2 lb u. dem Wächter zu Üetikon 1 lb. u. 10 β. Schiflohn bezahlt werden solle.

Actum, d. 24ten Dbr. 1792
Coram Lobl. Landvogteyamt
Canzley Wädenschweil



Quellennachweis

- [1] Peter Ziegler; Uetikon am See, von den Anfängen bis 1983; hrsg. von der Gemeinde Uetikon am See, Uetikon; 1983, S. 39ff.
- [2] Peter Ziegler; Uetikon am See, von den Anfängen bis 1983; hrsg. von der Gemeinde Uetikon am See, Uetikon; 1983, S. 53ff.
- [3] Gerichtsverhandlung von 1773. Siehe diese Broschüre S. 15
- [4] 300 Jahre Kirchgemeinde Uetikon am See 1682–1982; hrsg. von der Reformierten Kirchgemeinde Uetikon am See, S. 45f.
- [5] <https://digital.idiotikon.ch/idtkn/id10.htm#!page/100153/mode/1up>
- [6] <https://digital.idiotikon.ch/idtkn/id2.htm#!page/20169/mode/1up>
- [7] <https://digital.idiotikon.ch/idtkn/id2.htm#!page/20423/mode/1up>
- [8] Deutsches Wörterbuch von Jacob Grimm und Wilhelm Grimm
<https://www.dwds.de/wb/dwb/verjehen#GV01971>

Öffnungszeiten:

Jeweils am Sonntag von 14.00 bis 17.00 Uhr | Geschlossen vom 24.–31. Dezember 2023